

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

72. Sitzung des Petitionsausschusses am 04.04.2017	Seite 3 – 72
73. Sitzung des Petitionsausschusses am 02.05.2107	Seite 73 - 123

16-P-2014-06866-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Für die vom Petenten beehrte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist es notwendig, dass der Petent und seine Lebensgefährtin ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. Zu diesem Zweck sollten sich daher beide intensiv um die Aufnahme einer beruflichen (Vollzeit-)Tätigkeit bemühen.

16-P-2014-07850-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht er vor dem Hintergrund, dass die Petentin in dem fast 18-monatigen Zeitraum seit Einlegung der Petition keine weiteren Studienleistungen erbracht und ihr Hochschulstudium nicht fortgesetzt hat, keine Möglichkeit, eine mit der Petition verfolgte weitere Duldung zu ermöglichen.

Er begrüßt die Absicht der Petentin, mit einer beruflichen Ausbildung einen Neuanfang zu machen und nach einer freiwilligen Ausreise über die Beantragung eines Visums zu Ausbildungszwecken eine Wiedereinreise zu versuchen.

Er dankt der Ausländerbehörde für die erklärte Bereitschaft, für den Fall einer positiven Bescheidung seitens der Zentralen Arbeitsvermittlung eine Vorabzustimmung gegenüber der Petentin zur Vorlage bei der Deutschen Botschaft in ihrem Heimatland auszustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-09413-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-10991-00Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Seinem Begehren ist damit entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11125-00Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Seinem Begehren ist damit entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11292-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11337-00Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit dem vorliegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt.

Das Ändern und Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Bei der Prüfung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die zuständige Bezirksregierung mehrere Mängel festgestellt. Diese Mängel wurden zwischenzeitlich behoben und die 57. FNP-

Änderung von der Bezirksregierung genehmigt. Sie ist seit dem 28.04.2016 wirksam.

Außerdem hat sich das Verwaltungsgericht mehrfach mit dem vorliegenden Fall befasst. Im Eilverfahren wurde keine Verletzung drittschützender Normen festgestellt, die gegen die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung spricht. Das Gericht stellte fest, dass weder eine optisch bedrängende Wirkung zum Nachteil des Wohnhauses der Petenten vorliegt, noch von der streitgegenständlichen Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schattenwurf oder Lärmeinwirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass Dritte grundsätzlich keine Abwehrrechte aus den Darstellungen des FNP herleiten können.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petenten weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11338-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit dem vorliegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt.

Das Ändern und Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Bei der Prüfung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die zuständige Bezirksregierung mehrere Mängel festgestellt. Diese Mängel wurden zwischenzeitlich behoben und die 57. FNP-Änderung von der Bezirksregierung genehmigt. Sie ist seit dem 28.04.2016 wirksam.

Außerdem hat sich das Verwaltungsgericht mehrfach mit dem vorliegenden Fall befasst. Im Eilverfahren wurde keine Verletzung drittschützender Normen festgestellt, die gegen

die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung spricht. Das Gericht stellte fest, dass weder eine optisch bedrängende Wirkung zum Nachteil des Wohnhauses der Petenten vorliegt, noch von der streitgegenständlichen Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schattenwurf oder Lärmeinwirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass Dritte grundsätzlich keine Abwehrrechte aus den Darstellungen des FNP herleiten können.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petenten weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11341-00

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit dem vorliegenden Sachverhalt und der Rechtslage auseinandergesetzt.

Das Ändern und Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Bei der Prüfung der 57. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) hat die zuständige Bezirksregierung mehrere Mängel festgestellt. Diese Mängel wurden zwischenzeitlich behoben und die 57. FNP-Änderung von der Bezirksregierung genehmigt. Sie ist seit dem 28.04.2016 wirksam.

Außerdem hat sich das Verwaltungsgericht mehrfach mit dem vorliegenden Fall befasst. Im Eilverfahren wurde keine Verletzung drittschützender Normen festgestellt, die gegen die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung spricht. Das Gericht stellte fest, dass weder eine optisch bedrängende Wirkung zum Nachteil des Wohnhauses der Petenten vorliegt, noch von der streitgegenständlichen Windkraftanlage schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schattenwurf oder Lärmeinwirkungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass Dritte grundsätzlich keine Abwehrrechte aus den Darstellungen des FNP herleiten können.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petenten weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11568-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12155-00

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Zur Prüfung der rechtlichen und zweckmäßigen Gesichtspunkte der vorliegenden Petition hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an und sieht keinen Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Baugenehmigung für die in Rede stehende Grundschule wurde rechtmäßig erteilt. Auf das Außengelände der Grundschule wirken keine Immissionswerte ein, die eine unzumutbare Störung im Sinne des Gesetzes darstellen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Lückenschluss der vorhandenen Wand in Richtung Wöhlerstraße erfolgt ist. Darüber hinaus sind die auf das hier gegenständliche Außengelände der Grundschule einwirkenden Luftschadstoffimmissionen im Rahmen der Luftreinhalteplanung für die Stadt weiter zu mindern.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahmen des MBWSV vom 31.05.2016 und 29.12.2016.

16-P-2015-12949-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihre zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft und sind wegen der abschließenden Bundeszuständigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Ebenso sind die gerichtlichen Feststellungen aufgrund der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit einer Bewertung oder gar Überprüfung seitens des Petitionsausschusses nicht zugänglich.

Trotz der auch Sicht des Petitionsausschusses positiven bisherigen Integrationsleistungen der Familie (erfolgreicher Schulbesuch der Töchter, Spracherwerb A2 des Petenten) sind wegen des kurzen Aufenthalts die Mindestzeiten sowohl für einen Aufenthalt nach § 25a als auch nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht annähernd erfüllt. Aus Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Familie als einzige Möglichkeit ein Aufenthalt nach § 23a AufenthG in Betracht. Dafür müsste die Familie zunächst einen Antrag an die Härtefallkommission stellen. Unerlässlich ist aus Sicht des Petitionsausschusses, dass die Petenten sich um die Wiederbeschaffung bzw. Neuausstellung ihrer Pässe bemühen.

16-P-2016-03939-02

Straßenbau

Gegenstand der Petition ist ein für den Radweg auf dem Gelände einer Rastanlage errichteter Unterstand sowie ein dort betriebener Imbisswagen. Beide baulichen Anlagen befinden sich laut Angaben der Bauaufsichtsbehörden auf belgischem Hoheitsgebiet, so dass hier eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist. Der Petent wird gebeten, sich an die belgischen Behörden zu wenden.

Im Übrigen wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 27.08.2013 und 15.10.2013 verwiesen.

16-P-2016-05658-03

Polizei

Gemäß Artikel 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daher unterliegt die Landesbeauftragte in Ausübung ihres Amtes nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses.

Die Eingabe des Petenten wird zuständigkeithalber an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit weitergeleitet.

16-P-2016-08034-01

Schulen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die vom Schulträger vorgenommene Art und Weise der Schülerfahrkostenübernahme entspricht den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung. Dies gilt auch für die - vom Verwaltungsgericht Münster als rechtmäßig anerkannte - Ausübung des Ermessens bei der Festsetzung der Wegstreckenschädigung und der elterlichen Eigenbeteiligung für die Taxibeförderung.

Die Petition wird an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Der Petent erhält zur weiteren Information Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.01.2017 und 04.11.2014.

16-P-2016-09756-01

Rentenversicherung
Grundsicherung

Die erneute Petition führt auch unter Würdigung der weiteren Ausführungen des Petenten nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Entgegen seiner Behauptung hat die Bundesregierung die Erwerbsminderungsrenten dem Invalidenrecht der ehemaligen DDR nicht angeglichen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente bzw. einer Invalidenrente für Behinderte nach dem Übergangsrecht des Renten-Überleitungsgesetzes lässt sich für den Petenten weiterhin nicht realisieren. In der Rentenangelegenheit des Petenten muss es daher bei dem

Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.07.2015 verbleiben.

In der Grundsicherungsangelegenheit verweist der Petitionsausschuss zunächst auf seinen Beschluss vom 09.06.2015.

Aktuell bleiben zu der Nichtzahlung von Grundsicherungsleistungen sowie der Ablehnung auf Übernahme der Mietschulden durch den Sozialhilfeträger die Entscheidungen des Sozialgerichts abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), die Angelegenheiten bis zu ihrem Abschluss zu überwachen und über die Ergebnisse zu berichten.

16-P-2016-12774-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Mitte des Jahres 2016 sind die Petenten mit ihren zwei Kindern nach Deutschland eingereist. Ihre Asylanträge sind unanfechtbar abgelehnt worden. Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist ebenfalls erfolglos geblieben. Die Familie ist daher vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petent hat mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für eine Ausbildung als Maler und Lackierer erhalten und die Ausbildung bereits begonnen. Seine Ehefrau leidet wegen traumatischer Erlebnisse im Heimatland an einer depressiven Erkrankung sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung und ist in medizinischer Behandlung. Um ihre Fachoberschulreife nachzuholen, besucht sie das Weiterbildungskolleg der Bundesstadt Bonn (Außenstelle Euskirchen).

Die beiden minderjährigen Kinder der Petenten (8 und 9 Jahre) haben trotz ihres erst kurzen Aufenthalts bereits eine erfreulich positive schulische Entwicklung durchlaufen. Sie besuchen die erste und dritte Klasse der Regelklasse einer Gemeinschaftsschule und zeichnen sich durch hohe Lernmotivation und starken Integrationswillen aus. Ihre Deutschkenntnisse sind schon beachtlich. Dies wird durch die Klassenlehrer und die Schulleitung bestätigt.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petentin und ihre beiden minderjährigen Kinder ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG in Betracht. Die Bevollmächtigten der Petenten haben unter dem Aktenzeichen 126-39.05.02-52/2017-A2-kr einen Antrag bei der Härtefallkommission des Landes gestellt, um ein Härtefallersuchen für die Familie und damit einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach § 23a AufenthG zu erreichen. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde.

16-P-2016-12864-01

Bauleitplanung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Vorgehensweise und die Entscheidungen der Stadt nicht zu beanstanden. Daher muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.10.2016 verbleiben.

Die Sachverhaltsermittlung seitens der Stadt ist umfassend erfolgt. Die Abwägung ist verfahrenskonform und städtebaulich begründet. Es liegt weder ein Ausfall, Defizit oder Missverhältnis noch eine Fehleinschätzung vor. Eine Änderung oder Ergänzung der Abwägung, ohne dass dies eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Folge hat, bedarf keiner erneuten Offenlage.

Dem Informationszweck, dem eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs nachkommen soll, wurde im Bauleitplanverfahren der Stadt genüge getan. Es besteht kein Anspruch auf ein Wortprotokoll. Im Übrigen sind die vom Petenten bemängelten Gutachten von den beteiligten Fachdezernaten der zuständigen Bezirksregierung geprüft und als plausibel erachtet worden.

16-P-2016-13328-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Das Verfahren der Petenten vor der Härtefallkommission endete mit einem Ersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Nach erneuter eingehender Prüfung des Vorgangs hat die Ausländerbehörde angekündigt, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Der

Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13360-00

Baugenehmigungen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

§ 246 Abs. 12 des Baugesetzbuchs sieht unter anderem vor, dass bis zum 31.12.2019 für die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. In bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen daher gegen eine auf drei Jahre befristete Errichtung einer mobilen Flüchtlingsunterkunft auf dem in Rede stehenden Grundstück keine Bedenken. Alternativstandorte bzw. -lösungen sowie eigentumsrechtliche Streitigkeiten sind zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit in bauaufsichtlicher Hinsicht ohne Belang.

Hinsichtlich der festgestellten illegalen baulichen Anlagen sowie der illegalen dauerhaften Wohnnutzung auf dem Wochenendplatz wird sich die oberste Bauaufsichtsbehörde über den Fortgang der Ausräumung der baurechtswidrigen Zustände unterrichten lassen und gegebenenfalls erforderliche aufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

Die Entscheidungen des zuständigen Amtsgerichts und Landgerichts sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Entscheidungen von Richterinnen und Richtern können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht. Das Gleiche gilt auch für die Entscheidungen des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts in der Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz.

Nach § 1 Abs. 1 der Zwangsverwalterverordnung ist der Zwangsverwalter bei

der Ausführung der Verwaltung selbstständig, jedoch an die ihm vom Gericht erteilten Weisungen gebunden. Vorrangige Aufgabe des Vollstreckungsgerichts ist, die Tätigkeit des Zwangsverwalters zu überwachen und gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten, wobei sich die Aufgabe nur auf die Rechtmäßigkeit des Handelns, nicht jedoch auf dessen Zweckmäßigkeit bezieht.

Es besteht kein Anlass, die in der privatrechtlichen Angelegenheit zwischen dem Petenten und der Stadt getroffenen Entscheidungen sowie das im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung erfolgte Vorgehen zu beanstanden. Außerdem liegen derzeit keine erkennbaren Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der Stadt vor, die ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlich machen würden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13411-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Er ist zu der Auffassung gelangt, dass die in der Anlage 6 zur Beihilfenverordnung geregelte Nicht-Beihilfefähigkeit der Therapie mit dendritischen Zellen nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im sogenannten Nikolaus-Beschluss und die Regelungen des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs beachtet. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Finanzministerium - FM), die prozentual auf den Beihilfeanteil entfallenden Kosten des Petenten wegen seiner Krebstherapie zu erstatten.

Des Weiteren wird das FM aufgefordert, die Organisationsstruktur im Rahmen der Beihilfeentscheidungen so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass die Rechtsprechung des BVerfG im sogenannten Nikolaus-Beschluss bezüglich neuer Therapien bei lebensbedrohlichen Krankheiten jeweils zeitnah beachtet und umgesetzt wird. Das FM wird gebeten, die Liste der beihilfefähigen bzw. nicht-beihilfefähigen Therapien in der Anlage zur Beihilfenverordnung unter Beachtung der

neuesten medizinischen und rechtlichen Gesichtspunkte zu überarbeiten.

16-P-2016-13413-01

Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2016 zu ändern.

Es sind weiterhin keine Anhaltspunkte für manipulierte Planvorlagen ersichtlich. Soweit die Petenten den fehlenden Stauraum im Ein- und Ausfahrtsbereich der Tiefgarage beanstanden, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der geplanten Tiefgarage aufgrund der zwei Ebenen um eine Großgarage im Sinne der Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW) handelt.

Nach dieser Verordnung muss vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig behindernden Anlagen wie Schranken und Tore ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorhanden sein, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Da die Aufzüge direkt an der Grundstückskante zum Bürgersteig liegen, ist der nach der SBauVO NRW geforderte Stauraum vor den Zufahrtstoren nicht vorhanden. Jedoch konnte sich nach mehreren Besprechungen und Ortsterminen mit den beteiligten Fachämtern darauf verständigt werden, dass das mit der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage verbundene Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung der Nähe zur Synagoge vertretbar und es nicht erforderlich ist, aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs einen Stauraum zu fordern.

Durch eine Auflage der Baugenehmigung wird nunmehr sichergestellt, dass ein Aufzug zur Ausfahrt aus der Tiefgarage genutzt wird und dass sich der Einfahrtsaufzug in der Erdgeschossenebene befindet, wenn er nicht benutzt wird. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Aufzug in der Regel ohne wesentliche Zeitverzögerung befahren werden kann. Des Weiteren ist noch zwischen der Tiefgarageneinfahrt und dem Beginn der Halteverbotszone im Bereich der Synagoge Platz für mindestens zwei Fahrzeuge vorhanden. So kann es nur in Einzelfällen zu Rückstaus kommen. Diese können aber ebenfalls in engen Straßenräumen verkehrsbedingt durch haltende Müllfahrzeuge oder Parkvorgänge entstehen.

Die Polizei hat sich mit dem geplanten Vorgehen einverstanden erklärt. Im Übrigen sind die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (EAR 05) rechtlich nicht verbindlich, da es sich nur um Empfehlungen handelt. Somit sind keine Anhaltspunkte für die Gefährdung der Verkehrssicherheit der baulichen Anlage aufgrund des fehlenden Stauraums ersichtlich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach Fertigstellung des Bauvorhabens mit der Straßenverkehrsbehörde und der Verkehrsplanung geprüft werden soll, ob es unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit sachdienlich ist, Spiegel anzubringen.

16-P-2016-13489-00
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13532-00
Ausländerrecht

Nach seiner Ersteinreise in das Bundesgebiet am 13.10.1991 und seinem anschließenden illegalen Aufenthalt in Belgien erfolgte die Wiedereinreise des Petenten in das Bundesgebiet am 21.10.2013. Mit Datum vom gleichen Tag wurde ein Asylfolgeantrag gestellt, welcher mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.07.2015 abgelehnt wurde. Die hiergegen eingereichte Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Köln abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Oberverwaltungsgericht (OVG) am 23.02.2016 abgelehnt. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig, Abschiebungsverbote liegen nicht vor.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann der Petent nicht erhalten, da die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind. Darüber hinaus bestreitet er seinen Lebensunterhalt seit seiner Wiedereinreise 2013 ununterbrochen aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Während seiner Aufenthalte in der Bundesrepublik ist er wiederholt straffällig geworden.

Ein gültiger Pass wurde der Ausländerbehörde Bonn trotz bestehender Verpflichtung zur

Mitwirkung an der Beschaffung gültiger Identitätspapiere bisher nicht vorgelegt. Vielmehr wurden zuletzt im Rahmen der Vorführung des Petenten bei der kongolesischen Botschaft in Berlin zwecks Identitätsklärung lediglich gefälschte Ausweisdokumente vorgelegt. Das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren wurde eingeleitet. Bis zum Abschluss des Verfahrens wird der Petent geduldet.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahren beim VG Köln und OVG sowie das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-13565-01
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Petition erneut geprüft. Sie enthält kein neues Vorbringen. Daher muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.11.2016 verbleiben.

Nachdem die bisherige Krankenkasse die rückständigen Beiträge nunmehr an die Stadt erstattet hat, konnten die Beitragsrückstände bei der neuen Krankenkasse ausgeglichen werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, einen aktuellen Beitragskontoauszug beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt einzureichen.

16-P-2016-13683-00
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Bonn im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne kommen nur rechtmäßig zustande, wenn sie in einem nach dem Baugesetzbuch (BauGB) geregelten ordnungsgemäßen Verfahren aufgestellt werden und den Vorschriften des BauGB sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die Petenten rügen die vorzeitige Veräußerung der Grundstücksflächen. Die Stadt Bonn hat die betreffenden Grundstücksflächen an die in Rede stehende Bauherrengemeinschaft bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens veräußert. Der Abschluss des Kaufvertrags erfolgte jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Käufer die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen eines von ihm auf eigene Kosten zu erstellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans schafft und die eingereichten Konzeptunterlagen im Hinblick auf eine städtebauliche Optimierung mit der Stadt Bonn abstimmt. Sofern das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht hätte rechtsverbindlich abgeschlossen werden können, sei der Käufer zudem berechtigt gewesen, von dem Vertrag zurückzutreten. Insofern ist keine Vorentscheidung für die Inhalte der städtebaulichen Planung mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags geschaffen worden.

Die Stadt Bonn ist durch das vor mehr als zwanzig Jahren abgeschlossene Umlegungsverfahren nicht daran gehindert, ihre Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit zu ändern bzw. anzupassen. Maßgeblich für die erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung der in Rede stehenden Erschließungsanlage war die Situation zum Zeitpunkt der Entstehung der endgültigen Beitragspflicht, hier am 13.10.1999. Die öffentliche Verkehrsfläche war jahrelang entsprechend den damaligen Festsetzungen erstmalig endgültig hergestellt und nutzbar.

Das BauGB gewährt keinen Anspruch auf den Fortbestand eines Bebauungsplans und schließt demgemäß auch Änderungen des Plans nicht aus. Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Änderungsplanung.

Das Handeln der Stadt Bonn ist nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13733-01
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem

Wunsch der Petentinnen zwischenzeitlich entsprochen wurde.

Den Petentinnen wurden durch die zuständige deutsche Botschaft in Nairobi am 01.02.2017 Visa mit einer Geltungsdauer bis zum 01.05.2017 erteilt.

16-P-2016-13803-01
Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2016 zu ändern.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach den Bauplänen von August 2015 ein ehemals vorhandenes Elternschlafzimmer im Erdgeschoss zwischenzeitlich ersatzlos entfallen ist. Der im Beschluss vorgeschlagene Neuzuschnitt der im Wohngebäude vorhanden Wohnfläche scheint somit bereits vollzogen.

16-P-2016-13805-01
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die beantragte Auszahlung am 24.02.2017 erhalten hat.

Die in der weiteren Eingabe des Petenten vom 05.03.2017 vorgetragenen neuen Aspekte sind nicht mehr im Rahmen einer Petition zu entscheiden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese von der Landesregierung (MSW) an das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet wurde.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 02.03.2017.

16-P-2016-13918-01
Baugenehmigungen
Bauleitplanung
Erschließung

Auch nach Prüfung der erneuten Petition kann nicht festgestellt werden, dass die geplante Flüchtlingseinrichtung auf dem in Rede stehenden Grundstück gegen baurechtliche Vorschriften verstößt.

Unter Zugrundelegung des § 19 Abs. 4 S. 2 der Baunutzungsverordnung wird die zulässige Grundflächenzahl geringfügig überschritten. Die Entscheidung der Stadt, diese Überschreitung zuzulassen, ist nicht zu beanstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Maß der baulichen Nutzung, wie zum Beispiel der Grundflächenzahl, keine nachbarschützende Wirkung zukommt. Im Übrigen liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass das Vorhaben gegen § 6 der Landebauordnung verstößt.

Aus dem Bebauungsplan ist keine Verpflichtung entstanden, eine Kinder-tagesstätte zu bauen. Mit der Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke wurde eine Festsetzung gewählt, die unterschiedliche Nutzungskonzepte ermöglicht. Auch das in den §§ 39 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) geregelte Planungsschadensrecht greift vorliegend nicht. Hiervon sind nur Vermögensnachteile erfasst, die am Grundstückseigentum eintreten. Die Vorschrift des § 42 BauGB gewährt sowohl nach ihrem Wortlaut, als auch nach ihrem Sinn und Zweck einem Grundstückseigentümer eine Entschädigung grundsätzlich nur, wenn das ihm gehörige Grundstück selbst von der Aufhebung oder Änderung der bisher zulässigen baulichen Nutzung betroffen und dadurch in seinem Wert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Ein Entschädigungsanspruch ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Ob den Petenten gegen die Wohnungsgesellschaft Ansprüche aus den geschlossenen Verträgen in Bezug auf die Herstellung der Erweiterung des evangelischen Kindergartens um eine Ein-Gruppen-Einrichtung zustehen, kann der Petitionsausschuss nicht prüfen, weil dies einer zivilrechtlichen Klärung vorbehalten ist.

Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Vergabevorschriften vor. Die Vorgehensweise der Stadt ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13969-01

Rundfunk und Fernsehen

Datenschutz

Meldewesen

Dem Anliegen des Petenten ist zwischenzeitlich entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

16-P-2016-13998-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-14036-01

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Aus den vorliegenden Informationen ergeben sich keine Hinweise auf einen Verstoß des Jugendamts gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt mit der Petentin in Kontakt steht und weiterhin Beratung, Unterstützung und Hilfeleistungen anbietet. Er empfiehlt der Petentin, entsprechende Angebote zu nutzen, konstruktiv mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu unterlassen, die sich erschwerend auf den Aufenthalt ihres Sohnes in der Pflegefamilie auswirken.

Soweit die Petentin rügt, dass ihr ihre Kinder „weggenommen“ worden seien und anführt, sie sei unschuldig, handelt es sich bei den Entscheidungen über den (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge und die Regelung des Umgangsrechts um richterliche Entscheidungen, deren Überprüfung dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt ist. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen

Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin Gebrauch gemacht.

Das Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht ist noch anhängig. Eine Überprüfung der vom zuständigen Senat des Oberlandesgerichts noch zu treffenden Entscheidung ist dem Petitionsausschuss aus den vorgenannten Gründen ebenfalls verwehrt.

16-P-2016-14094-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt den Gemeinden Issum und Kerken im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Die zuständige Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung die sechste Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Issum am 16.08.2016 genehmigt. Es wurde geprüft, ob die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans ordnungsgemäß zustande gekommen sind und ob sie dem Baugesetzbuch (BauGB) und den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen. Nach Aussage der Bezirksregierung sind sowohl die von dem Petenten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen bei der Gemeinde als auch seine Eingabe vom 08.03.2016 an die Bezirksregierung, in der er vermutete Verfahrensfehler vorgetragen hat, in die Prüfung eingeflossen. Ebenso bestätigt die Bezirksregierung die Prüfung der ordnungsgemäßen Behandlung sämtlicher vorgebrachter Bedenken und Anregungen sowie die vollständige Abwägung der verschiedenen Belange durch den Rat der Gemeinde Issum im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Es werden daher keine Anhaltspunkte gesehen, das Verfahren der Gemeinde Issum zu beanstanden.

Das Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kerken zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie liegt der Bezirksregierung zurzeit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vor. Die Bezirksregierung bestätigt, dass sie im Rahmen ihrer Prüfung auch die Rechtmäßigkeit des Feststellungsbeschlusses im Rat der Gemeinde Kerken am 11.10.2016 prüfen und den übrigen

Bedenken des Petenten nachgehen werde. Die Prüfung des Verfahrens durch die Bezirksregierung bleibt abzuwarten. Die Frist läuft bis zum 18.04.2017.

Zu den Vorwürfen des Petenten hinsichtlich der Form der Bekanntmachungen ist anzumerken, dass die öffentliche Bekanntmachung des Planentwurfs nur eine sogenannte „Anstoßfunktion“ zu erfüllen hat. Dies bedeutet, dass die Bürger zu informieren sind über geplante Änderungen des Flächennutzungsplans sowie über den Ort, wo sie den Planentwurf mit den dazugehörigen Unterlagen einsehen und sich über die Einzelheiten der Planung informieren können. Der abgebildete Lageplan soll lediglich der Orientierung über die Lage des Plangebiets dienen, damit die Bürger sich ihr Interesse an der Planung bewusst machen können. Die Angabe der Standorte der vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen, sowohl in der eigenen Gemeinde als auch in den Nachbargemeinden gehört weder in die Bekanntmachung des Planentwurfs noch in den Teilflächennutzungsplan selbst, da diese Standorte nicht zum Inhalt des Flächennutzungsplans gehören. In diesem werden lediglich abgegrenzte Flächen als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt, die zur Folge haben, dass nur innerhalb dieser Konzentrationszonen Windenergieanlagen und in dem gesamten übrigen Außenbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen werden in den Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und festgelegt. Die vorhandenen oder geplanten Konzentrationszonen der Nachbargemeinden sind ebenfalls weder in der Bekanntmachung des Planentwurfs noch im Flächennutzungsplan selbst anzugeben, da sich dieser nur auf das eigene Gemeindegebiet erstreckt.

Die Entscheidung über die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB treffen die beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit. Diese kann seitens Dritter nicht eingefordert werden.

16-P-2016-14095-00

Denkmalpflege

Landschaftspflege

Die Anforderungen, die auf der Basis der Denkmalschutzsatzung im Rahmen der

Gestaltungsfibel an das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden und Freiflächen der in Rede stehenden Siedlung gestellt und durch ordnungsbehördliche Wiederherstellungsanordnungen auch durchgesetzt werden, sind denkmalrechtskonform und im Hinblick auf die im „Hausgartenkonzept“ formulierten gelockerten Richtlinien verhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Stadt nahezu legen, die Gespräche zwischen der Unteren Denkmalbehörde und den Eigentümern/Nutzern in der Siedlung in größeren zeitlichen Abständen im Rahmen von Veranstaltungen fortzusetzen. Darüber hinaus sollte durch die Untere Denkmalbehörde durch leichte Auffindbarkeit im städtischen Internetangebot oder persönliche Ansprache sichergestellt werden, dass die von der Denkmalbereichssatzung Betroffenen den Inhalt der Gestaltungsfibel und die jüngst beschlossene Lockerung der Regeln für die Hausgärten kennen. Besser als bisher sollte dabei deutlich gemacht werden, dass unabhängig von einer Übereinstimmung mit der Gestaltungsfibel für alle Maßnahmen, die das Erscheinungsbild von Gebäuden und Freiflächen betreffen, eine denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt werden muss. Auch Bedeutung und Reichweite des Bestandsschutzes für nicht-denkmalgerechte Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang anzusprechen.

Im Übrigen sind die Bäume innerhalb der Hausgärten nicht Schutzgegenstand der Denkmalbereichssatzung. Daher entsteht bei geplanten Fällungen auch keine Erlaubnispflicht nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Außerdem ist die seit 1991 bestehende Baumschutzsatzung der Stadt seit dem 01.01.2016 außer Kraft. Garteneigentümer benötigen daher zur Fällung ihrer Bäume keine Genehmigung mehr.

Um gegebenenfalls zukünftige übermäßige Fällungen zu verhindern, hat der Petent die Möglichkeit, einen Antrag bei der Stadt einzureichen mit dem Vorschlag, eine Baumschutzsatzung nur für den Bereich der Gartenstadt zu erlassen, da die Gärten und ihr Baumbestand Teil einer der bedeutendsten Gartenstadtsiedlungen des Rheinlands sind und Bäume das Erscheinungsbild entsprechend prägen.

16-P-2016-14165-01

Rentenversicherung

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird nicht oder nur in anteiliger Höhe geleistet, sofern durch Einkommen die jeweils maßgeblichen Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden. Bei der Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erzielt wird, steht der Bezug von Arbeitslosengeld I dem Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich. Als Hinzuverdienst ist dabei jedoch nicht das tatsächlich ausgezahlte Arbeitslosengeld, sondern das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (hier das Bemessungsentgelt des Arbeitslosengeldes) zu berücksichtigen. Die Höhe des von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen berücksichtigten Arbeitslosengeldes I entspricht daher der Sach- und Rechtslage.

Gleichwohl ist zwischenzeitlich eine Diskrepanz hinsichtlich des Beginns des Arbeitslosengeldanspruches aufgefallen. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen wird die Hinzuverdienstberechnung daher noch einmal überprüfen und die Rentenzahlung entsprechend neu berechnen.

16-P-2016-14185-00

Landschaftspflege

Die Straßenbauverwaltung hat in dem vom Petenten angesprochenen Streckenbereich Gehölzpflegearbeiten durchführen lassen. Als zuständige Straßenbauverwaltung ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW für die betriebliche Unterhaltung dieser Straßen und ihrer Nebenanlagen verantwortlich. Er hat die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns.

Zur dauerhaften Erhaltung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine ständige fachgerechte und zugleich wirtschaftliche Pflege der Grünflächen durch die zuständige Straßenbauverwaltung erforderlich.

Der Abtransport sowie das Hacken des Schnittguts konnten vom Unternehmer nicht bis Ende Februar abgeschlossen werden. Nach den „Hinweisen für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen NRW“ soll die Beseitigung des Schnittguts zeitnah zu den

eigentlichen Schnitтарbeiten erfolgen, spätestens bis zu Beginn der Brutzeit sollen diese Arbeiten abgeschlossen sein. In dem hier vom Petenten angesprochenen Bereich wurde der Unternehmer durch die Straßenbauverwaltung aufgefordert, das im Seiten- und Abfahrtsbereich gelagerte Schnittgut zu entfernen. Aufgrund der latenten Verkehrsgefahr (insbesondere durch Verwehen auf die Fahrbahn) und durch die im Nahbereich der Schutzeinrichtungen erforderlichen Mäharbeiten war ein Belassen des Schnittguts bis in den Herbst hinein nicht möglich. Diese Arbeiten führte der Unternehmer daraufhin am 24. und 25. Mai durch.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr darauf hingewiesen, die Vorgaben der Gehölzpflegehinweise konsequent umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-14189-00

Rechtspflege

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Verlauf der die Petentin betreffenden Verfahren der Staatsanwaltschaften Bochum und Duisburg sowie der sie betreffenden zivilrechtlichen Verfahren Kenntnis genommen.

Dabei hat er insbesondere auch Kenntnis davon genommen, dass der Bundesgerichtshof die Revision der Petentin gegen das Urteil im Verfahren 132 Js 19/15 der Staatsanwaltschaft Duisburg als unbegründet verworfen und aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Petitions nach einer Aufhebung des seit dem 19.04.2016 rechtskräftigen Urteils von Maßnahmen abgesehen hat.

Die als Beschwerde nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Strafvollstreckungsordnung gewerteten Einwendungen gegen die Ladung der Petentin zum Vollzug der Unterbringung hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zurückgewiesen. Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat die Einwendungen zudem als Antrag auf

Aufschub der Unterbringung angesehen und diesen zurückgewiesen.

Zudem hat sich der Petitionsausschuss über die Gründe unterrichtet, aus denen die Staatsanwaltschaft Bochum davon abgesehen hat, bei dem Bundesamt für Justiz auf die Entfernung der die Petentin betreffenden Eintragungen im Bundeszentralregister hinzuwirken.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern und aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Gnadestelle bei dem Landgericht Duisburg die Erteilung eines Gnadenerweises abgelehnt hat.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte durch das Ministerium für Inneres und Kommunales keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder unzureichende Aufgabenerfüllung der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Der Petitionsausschuss hat sich auch darüber unterrichtet, dass die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales ergeben hat, dass die Petentin derzeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz hat und sich aus den der Petition beigefügten Unterlagen auch keine Hinweise auf das Vorliegen eines solchen Anspruches ergeben. Der Petentin steht es jedoch frei, jederzeit bei dem für sie zuständigen Landschaftsverband Rheinland in Köln einen weiteren Antrag zu stellen.

Zudem hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Ablehnung von beantragten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auf eine mangelnde Mitwirkung der Petentin zurückzuführen ist und eine Entscheidung der Stadt Duisburg über den Antrag der Petentin nur bei Vorlage der für die Bewilligung der beantragten Leistungen erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung der Schule über die Befürwortung und Notwendigkeit der Lernförderung sowie Bewilligungsbescheid des Jobcenters Duisburg

über die Gewährung von SGB II-Leistungen ab Februar 2015) erfolgen kann.

Überdies hat sich der Petitionsausschuss über den Stand der Fahrerlaubnisangelegenheit und insbesondere darüber unterrichtet, dass der Petent die Fahrerlaubnis nur wiedererteilt werden kann, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellt und im Rahmen der im Antragsverfahren durchzuführenden Eignungsüberprüfung gutachterlich festgestellt wird, dass ihre uneingeschränkte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gegeben ist.

Schließlich hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vorgenommene Überprüfung der Bereitstellung eines Unterbringungsplatzes in einer LVR-Klinik ergeben hat, dass diese die einzige Einrichtung zur Unterbringung weiblicher Patientinnen in einer Entziehungsanstalt im hier zuständigen Geschäftsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland ist, wogegen das in Rede stehende Krankenhaus keine forensische Einrichtung ist.

Der Ausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-14204-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste erstmalig am 07.10.2003 unter Angabe einer falschen Identität in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 19.04.2004 ablehnte. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids wurde er zur Passbeschaffung aufgefordert. Gleichzeitig wurde die Beschaffung von Passersatzpapieren eingeleitet. Am 14.07.2005 wurden die tatsächlichen Personalien bekannt. Gleichzeitig wurde auf die beabsichtigte Eheschließung mit einer türkischen Staatsangehörigen hingewiesen. Für das am 28.12.2005 geborene Kind wurde am 12.01.2006 vor einem Notar die Vaterschaft anerkannt. Die Ausländerbehörde Moers, der er am 19.11.2003 zugewiesen worden war, erteilte daraufhin eine bis zum 31.01.2007 befristete Aufenthaltserlaubnis.

Am 08.08.2006 zog der Petent nach Duisburg und heiratete am 16.11.2006 die Mutter des Kindes. Seine Aufenthaltserlaubnis wurde durch die Ausländerbehörde Duisburg verlängert bis 09.01.2010. Am 24.02.2010 gab die Ehefrau eine Erklärung ab, dass sie seit dem 23.01.2007 von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebe. Am 01.03.2010 erfolgte die Abmeldung nach unbekannt.

Am 22.02.2010 teilte die Deutsche Botschaft in Madrid mit, dass sich der Petent dort nach Haftentlassung aus spanischer Straftat gemeldet hatte. Er wollte eine Bestätigung seines Aufenthaltsrechts für Deutschland erhalten, um die dort geplante Abschiebung nach Nigeria zu verhindern. Der am 03.08.2010 erbetenen Zustimmung zur Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung stimmte die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg nicht zu.

Daraufhin erfolgte am 20.04.2011 eine erneute illegale Einreise. Der Petent erklärte, dass die Einreise im vollen Bewusstsein der fehlenden Papiere erfolgt sei. Am 23.05.2011 erhielt er eine Duldung durch die Stadt Duisburg, die regelmäßig bis zum 17.05.2013 verlängert wurde. Die Duldung war mit einer Wohnsitzbeschränkung auf Duisburg versehen. Am 31.03.2013 wurde der Petent wieder nach unbekannt abgemeldet.

Bis heute wurde das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht nachgewiesen. Weder das Vorliegen eines aktuell gültigen Nationalpasses noch die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wurden nachgewiesen. Darüber hinaus wurde der Petent bereits im Jahr 2004 vom Amtsgericht Düsseldorf wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verurteilt. Es ist somit durchaus ein Ausweisungsinteresse gegeben. Auch könnte ein öffentliches Interesse an der Ausweisung bestehen bzgl. der Verurteilung durch Spanien. Der Aufforderung zur Vorlage einer Übersetzung des spanischen Strafurteils wurde bis jetzt nicht gefolgt. Falls der Petent aktuelle ärztliche Unterlagen über seinen Gesundheitszustand vorlegt, kann er nach dem vorliegenden Sachverhalt lediglich weiterhin geduldet werden.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

16-P-2016-14386-00 Baugenehmigungen Immissionsschutz; Umweltschutz

Das für die Tierhaltung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der zu wertende Sachverhalt steht in allen drei Fällen weder vorläufig noch abschließend fest. Es handelt sich um laufende Verwaltungsverfahren.

Anhaltspunkte dafür, dass die planungsrechtliche Beurteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden wäre, haben sich nicht ergeben. Ebenso haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, das Vorgehen der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Paderborn zu beanstanden.

Die Entscheidungen darüber, ob die gesetzlichen Vorschriften für die geplanten Vorhaben eingehalten werden und eine Genehmigung der vorliegenden Anträge in Betracht kommen kann, obliegen den Genehmigungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, haben die Antragsteller sowohl nach Baurecht als auch immissionsschutzrechtlich einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Den Entscheidungen kann nicht vorgegriffen werden. Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung der Genehmigungsbehörden sind nicht ersichtlich.

16-P-2016-14705-01

Veterinärwesen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 27.09.2016.

Zu dem erneuten Vorbringen des Petenten hat sich der Petitionsausschuss berichten lassen. Nach der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 30.01.2017 war eine Nebenbestimmung, die das Einholen weiterer Impfgenehmigungen verlangt, nie Gegenstand der ursprünglichen Ausnahmegenehmigung. Bei der Nebenbestimmung handelt es sich vielmehr um eine Anzeige der Impfung bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde, die lediglich der Information dieser Behörde dient.

Ein Anlass, der Landesregierung (MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der vorgenannten Stellungnahme.

16-P-2016-15065-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Die Situation bezüglich der nicht zufriedenstellenden Beseitigung des Niederschlagswassers und die in diesem Zusammenhang an kommunalen Straßen und Wegen nicht zu vermeidenden Schäden werden von der Stadt nicht verkannt. Da weder die topographischen Gegebenheiten noch die klimatischen Veränderungen seitens der Stadt zu beeinflussen sind, wurden wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen der Verkehrs-sicherung ergriffen.

Entsprechend der untergeordneten Verkehrsbedeutung der in Rede stehenden öffentlichen Verkehrsflächen (Wirtschaftsweg, Anliegerstraße) werden die Warnhinweise, Sperrungen und temporären Nachbesserungsarbeiten auf den betroffenen Straßen als ausreichend und angemessen angesehen. Durch gezielte regelmäßige und witterungsabhängige Kontrollen konnten zeitnah notwendige Maßnahmen vorgenommen werden. Mit dem nunmehr angeordneten Rückbau nicht ordnungsgemäß überbauter und verdichteter Flächen wird davon ausgegangen, dass sich die Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt verbessern wird.

Auch bezüglich der Errichtung der Geschwindigkeitsmessstelle besteht kein Anlass, die Vorgehensweise zu beanstanden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der fraglichen Straße 30 km/h. Laut dem Bericht des Landrats des Kreises vom 19.08.2016 ist die in Rede stehende kommunale Geschwindigkeitsmessstelle in Höhe des Waldfriedhofs aufgrund von Bitten aus der Bevölkerung im Februar 2015 nach Absprache mit der Polizei eingerichtet worden. Bei vorbereitenden Messungen sind seinerzeit ahndungswürdige Überschreitungen der dort zulässigen Geschwindigkeit von über 30 % festgestellt worden. Die überdurchschnittlich häufigen Verstöße rechtfertigen die Einrichtung einer Geschwindigkeitsmessstelle.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr;

Ministerium für Inneres und Kommunales) Empfehlungen zu Vorkehrungen der Verkehrssicherung und zu der ordnungsbehördlichen Maßnahme auszusprechen.

16-P-2016-15319-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Gemäß § 27 Abs. 3 S. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) müssen sich alle Wahlberechtigten, die nur eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dies ist gerechtfertigt, weil Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte von den Einwohnermeldeämtern nicht ohne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden können. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis einer wahlberechtigten Person setzt voraus, dass die Gemeindebehörde das Wahlrecht des Antragstellers feststellen kann. Daher ist es erforderlich, dass dieser Personenkreis an der Eintragung ins Wählerverzeichnis aktiv mitwirkt und etwa durch Vorlage entsprechender Urkunden den Nachweis über seine Wahlberechtigung führt. Alle anderen Wahlberechtigten werden von den Kommunen automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung, ohne dass ein aktives Handeln erforderlich ist.

Weiter sind gemäß § 27 Abs. 5 GO NRW alle zur Integrationsratswahl wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres passiv wahlberechtigt, soweit sie sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Damit steht Vertretern aller Herkunftsländer die Möglichkeit frei, bei den Integrationsratswahlen zu kandidieren.

Die Ausgestaltung der Wahl als direkte Wahl unter der Geltung der allgemeinen Wahlgrundsätze stellt eine kommunalverfassungsrechtliche Besonderheit dar und ermöglicht eine demokratische Zusammensetzung der Integrationsräte unter Einbindung aller betroffenen Einwohner.

Eine Initiative des Landes zur Änderung des § 27 GO NRW ist derzeit nicht geplant.

16-P-2016-15390-01

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.11.2016 verbleiben.

16-P-2016-15403-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Moers im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Aus landesplanerischer Sicht ist die Beurteilung des zuständigen Regionalverbands Ruhr nicht zu beanstanden. Der Regionalverband weist zutreffend darauf hin, dass gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP) die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, dem sogenannten Eigenbedarf zu beschränken ist.

Hierzu wird in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 ergänzt, dass diese Siedlungsentwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs zudem auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden soll.

Zu den Hintergründen der Festlegungen in Ziel 2-3 wird in den Erläuterungen des LEP unter anderem ausgeführt, dass Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern regelmäßig nicht über ein ausreichendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisung in diesen Ortsteilen bedeutet daher häufig einen Verlust an anderen Orten und eine Minderauslastung der dort in der Regel bereits vorhandenen Infrastruktur. Insoweit sind auch die im vorliegenden Fall vom Regionalverband Ruhr vorgebrachten Bedenken gegenüber einer über den Eigenbedarf hinausgehenden Siedlungsentwicklung an einem Standort ohne nahegelegene soziale Infrastruktureinrichtungen und ohne umfangreichere Nahversorgungsmöglichkeiten nachvollziehbar. Allerdings erlaubt das Ziel 2-3 des LEP im Einzelfall auch, dass bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche die Entwicklung eines kleinen Ortsteils über den Eigenbedarf hinaus vorgesehen werden kann. In diesem Fall wäre die Ortslage regionalplanerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen. Die Entscheidung darüber, ob diese Möglichkeit im vorliegenden Fall gegeben ist, wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr als zuständigem Träger der Regionalplanung zu treffen sein. Im Rahmen dieser Neuaufstellung wird die Stadt hierzu nochmal die Gelegenheit haben, ihre Argumente für eine Neudarstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich vorzubringen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Staatskanzlei), der Stadt Moers vorzuschlagen, sich mit ihrem Anliegen in das anstehende Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr einzubringen. Die Stadt Moers, der Regionalverband Ruhr sowie die Bezirksregierung Düsseldorf erhalten eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses.

16-P-2016-15492-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass sowohl die gegenüber dem Petenten getroffenen ordnungsbehördlichen Maßnahmen als auch die Bußgeldbescheide nicht zu beanstanden sind. Anhaltspunkte für ein den Petenten benachteiligendes Verhalten seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde liegen nicht vor. Vielmehr hat diese wiederholt zugunsten des Petenten von ordnungsbehördlichen Maßnahmen abgesehen und mögliche Bußgeldverfahren nicht eingeleitet.

Die Bauaufsichtsbehörden haben nach § 61 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 2 BauO NRW darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So sind seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde die ordnungsbehördlichen Verfahren hinsichtlich der illegalen Nutzung der ehemaligen Garage als Versicherungsbüro sowie hinsichtlich der auf der ehemaligen Garage vorhandenen Dachterrasse zeitnah durchzuführen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Baumaßnahmen des Petenten an der ehemaligen Weberei erst dann erfolgen dürfen, wenn eine Baugenehmigung erteilt wurde. Dem Petenten wird daher empfohlen, sofern zwischenzeitlich nicht bereits geschehen, zeitnah einen Bauantrag zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Baumaßnahmen an der „ehemaligen Weberei“ bzw. dem Schuppen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen, damit die Bauarbeiten nach Erteilung einer Baugenehmigung fortgeführt werden können.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der ordnungsbehördlichen Verfahren zu berichten.

16-P-2016-15730-00
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Die Stadt bestimmt entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Inhalte ihrer Bauleitplanung selbst, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies beinhaltet auch die Gestaltung und Anordnung der festgesetzten Baukörper.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Der Verfahrensablauf und die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 44 sind plausibel und nachvollziehbar. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der gemäß Baugesetzbuch vorgeschriebenen Weise stattgefunden. Alle vorgebrachten Anregungen, auch die des Petenten, wurden geprüft, beraten und miteinander abgewogen.

16-P-2016-15738-00

Straßenverkehr Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden ist. Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er mittels eines positiven Gutachtens nachweist, dass er ein Kraftfahrzeug sicher im Verkehr führen kann. Die Begutachtung ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr durchzuführen und findet im Rahmen einer Fahrprobe statt. Nach dem Ergebnis der Fahrprobe ist gegebenenfalls noch darüber zu entscheiden, ob eine medizinisch psychologische Begutachtung erforderlich ist.

Soweit vom Petenten die Sinnhaftigkeit des Bußgeldverfahrens nach § 121 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines privaten Pflegepflichtversicherungsvertrags sowie die Wirksamkeit der Kündigung seiner Privatversicherungsverträge hinterfragt werden, ist für eine etwaige weitergehende parlamentarische Überprüfung der

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

16-P-2016-15805-00

Straßenverkehr Polizei

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Maßnahmen der Polizei nicht zu beanstanden sind. Sowohl das Betreten des Grundstücks aus gefahrenabwehrenden Gründen als auch die Information der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes sind begründet und rechtmäßig. Die Polizei hat nach dieser Vorschrift Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln.

Des Weiteren hatte die Fahrerlaubnisbehörde abzuwägen, ob dem Schwächeanfall, den der Petent in Anwesenheit der Polizei erlitten hat oder der Bescheinigung des Hausarztes, der trotz der aufgeführten Erkrankungen keine Bedenken gegen das Führen eines Kraftfahrzeugs bescheinigte, mehr Bedeutung zuerkannt wird. Da letztlich aufgrund der eigenen Aussage und den Hinweisen der Tochter des Petenten nicht auszuschließen war, dass der Petent auch beim Führen eines Kraftfahrzeugs einen Schwächeanfall hätte erleiden können, hat sich die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr für die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung entschieden. Diese Vorgehensweise wurde dem Petenten in einem persönlichen Gespräch erläutert. Um Kosten im Rahmen des Entziehungsverfahrens zu sparen, hat der Petent freiwillig auf seine Fahrerlaubnis verzichtet und gleichzeitig einen Antrag zur Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis gestellt.

Im Rahmen des Neuerteilungsverfahrens hat die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung angeordnet. Nachdem das Gutachten keine Erkrankungen oder Mängel beim Petenten feststellen konnte, wurde dem Petenten am 04.08.2016 eine Fahrerlaubnis erteilt. Die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde war von dem Gedanken

getragen, dass der Schutz der Allgemeinheit Vorrang vor dem Individualinteresse des Einzelnen hat. Insoweit ist das Handeln der Behörde nicht zu beanstanden.

Der Petent wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Gutachtenerstellung gemäß § 11 Abs. 6 FeV von ihm selbst zu tragen sind. Die Forderung des Petenten auf Rückerstattung der Kosten ist zurückzuweisen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 26.01.2017.

16-P-2016-15842-01 Schulen

Der Petitionsausschuss hat auch die weiteren Eingaben zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Die Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW), nach der die Einordnung im behördlichen Laufbahnsystem des ehemaligen gehobenen Dienstes (jetzt Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) nicht möglich ist, da der Fachschulabschluss für eine derartige Einordnung nicht ausreicht, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der ergänzenden Stellungnahme des MSW vom 28.02.2017.

Im Übrigen muss es bei dem Beschluss vom 22.11.2016 verbleiben.

16-P-2016-15926-00 Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen gehören durch ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung zu den

bevorzugten Zielen ausländischer Spionageaktivitäten. Erfahrungsgemäß richten sich die Aufklärungsbemühungen fremder Nachrichtendienste nicht nur gegen staatliche und wirtschaftliche Strukturen, sondern auch gegen hier lebende oppositionelle oder andersdenkende Landsleute.

Die Beobachtung dieser Aktivitäten gehört zu den Schwerpunkten der Spionageabwehr des Verfassungsschutzes. Im Rahmen einer 360-Grad-Aufklärung wird dabei eine Vielzahl hier tätiger fremder Nachrichtendienste beobachtet, wodurch eine umfassende Aufklärung ausländischer Spionage gewährleistet werden soll. Aktivitäten türkischer Geheimdienste sind davon nicht ausgenommen.

Der Verfassungsschutz arbeitet zudem im Verbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder eng zusammen, um die Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste in Deutschland aufzuklären. Dies geschieht unter Berücksichtigung bedeutender politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen.

16-P-2016-15942-00 Rechtspflege Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren. Der Petitionsausschuss kann sich mit allen Anliegen befassen, die sich auf Verwaltungsmaßnahmen von Ämtern und Behörden des Landes beziehen.

Da die Vermieterin der Petentin eine juristische Person des Privatrechts ist, die nicht unter Aufsicht des Landes steht, sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, insoweit im Sinne der Petentin tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg die Verweisung der Petentin auf den Privatklageweg in dem gegen ihre unmittelbare Nachbarin gerichteten Verfahren im Hinblick auf den erstmals mit der Petition erhobenen

Vorwurf der Nötigung aufgehoben hat. Zudem hat die Staatsanwaltschaft aus Anlass der Petition ein weiteres Verfahren gegen weitere Nachbarn der Petentin eingeleitet und beide Verfahren zusammengeführt.

Die Staatsanwaltschaft hat angekündigt, der Petentin über die verfahrensabschließende Entscheidung einen Bescheid zu erteilen, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Dem Anliegen der Petentin konnte insoweit zum Erfolg verholfen werden.

16-P-2016-15979-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Zuständig für Kostenfestsetzungsverfahren sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 21 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes - RpfLG). Diese sind nach § 9 RpfLG sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Daraus folgt, dass die Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur ihrer Entscheidungen allein den im Instanzenzug übergeordneten Gerichten vorbehalten ist. Zu diesem Zweck sehen die jeweiligen Verfahrensordnungen einen festgelegten Kreis von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen vor, über die die zuständigen Rechtsmittelgerichte ihrerseits sachlich unabhängig und frei von Einflüssen der Dienstaufsicht zu befinden haben. Hiervon hat die Petentin bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss weist klarstellend darauf hin, dass die Kosten des eigenen Prozessbevollmächtigten sowie die Verfahrenskosten einschließlich der Sachverständigenvergütung in Höhe von insgesamt 5.438,67 Euro, die in der Kostenrechnung des Landgerichts vom 25.08.2015 ausgewiesen sind, von der Petentin nicht zu zahlen sind. Sie sind deshalb von ihr auch nicht angefordert worden. Vielmehr ist die Rechnung nur zur Information übersandt worden.

16-P-2016-16006-00 Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Am 09.03.2017 wurde die Angelegenheit mit den Petentinnen und der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) erörtert.

Der Petitionsausschuss würdigt im Namen seiner Mitglieder die herausragende sportliche Leistung der Petentinnen.

Die Landesregierung (MFKJKS) hat den Petentinnen ihr Bedauern wegen der durch einen Kommunikationsfehler bei der Siegerehrung entstandenen Enttäuschung ausgesprochen. Dem hat sich der Petitionsausschuss angeschlossen.

Der Ausschuss stellt nach Abschluss seiner Prüfung fest, dass die Entsendung der nordrhein-westfälischen Landessiegermannschaften im Schwimmen zum Bundesfinale JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS regelkonform erfolgt ist. Mit Blick auf den bundesweit ausgetragenen und auch bereits im vergangenen Herbst beendeten Wettbewerb sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit, um dem Anliegen der Petentinnen im Nachhinein noch zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MFKJKS), geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Informationen für die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen, Eltern und Schulen weiter verbessert werden und für die Zukunft sicherzustellen wird, dass die festgestellten Probleme in der Kommunikation sich möglichst nicht wiederholen.

16-P-2016-16037-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da dem Anliegen der Flüchtlingshilfe Hambach auf Grundlage des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen entsprochen werden konnte.

Die Eltern des Kindes sind seit dem 12.09.2016 im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen und haben rechtzeitig zur Fristwahrung für einen privilegierten Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen einen Visumantrag gestellt. Das minderjährige Kind hat damit ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumerfordernisses im Rahmen des sog. Kindernachzugs einen Anspruch auf Einreise und Aufenthalt. Nachdem der Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses erbracht wurde, hat die deutsche Botschaft in Kabul am 30.01.2017 mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Kreises Düren ein Visum mit einem Gültigkeitszeitraum vom 01.02.2017 bis 01.05.2017 erteilt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einreise des Kindes nach Deutschland liegen damit seit dem 01.02.2017 vor.

Das Vorgehen der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und bietet keinen Anlass zu Beanstandungen.

16-P-2016-16056-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfung des Petitionsausschusses hat ergeben, dass Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in stationären Einrichtungen der Altenpflege nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen als Fachkräfte in der sozialen Betreuung, jedoch nicht als Pflegefachkräfte beschäftigt und eingesetzt werden können. Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege vermittelt nicht die für die Pflege und Versorgung von pflegebedürftigen alten Menschen in der stationären Altenpflege erforderlichen pflegerischen Kenntnisse und Fertigkeiten. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe können Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger hingegen entsprechend ihrer Ausbildung und Qualifikation generell als Fachkräfte anerkannt werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 30.11.2016.

16-P-2016-16058-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16064-00

Straßenbau

Seitens der Bürgerinitiative wird die geplante Führung der Rampe Köln-Arnheim wegen großer Inanspruchnahme von Waldflächen abgelehnt. Die Trassierung dieser Rampe in der geplanten Form basiert auf den einschlägigen Richtlinien. In diesen werden zur Erzielung einer verkehrssicheren Planung Werte für Radien und Längsneigungen genannt. Mit der geplanten Führung ist keine Inanspruchnahme von Waldflächen südlich der Produktenleitung verbunden. Der Abstand zur A 3 beträgt maximal 65 m. Im Bereich der zweistreifigen Ausfädelungstreifen an der A 3 und an der Rampe ist ein Verzicht von Standstreifen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich. Insgesamt werden nur ca. 5,5 ha des insgesamt 153 ha großen Landschaftsschutzgebiets beansprucht, so dass die Erholungsfunktion des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich einer straßenseitigen Errichtung der Schallschutzwände ist anzumerken, dass der Bauablaufplan im Detail erst im Rahmen der Bauvorbereitung erstellt wird. Generell ist jedoch der Eingriff in das Umfeld auf das Nötigste zu beschränken.

Die Hiesfelder Straße bleibt in ihrer heutigen Höhenlage unverändert und überquert weiterhin die A 3 sowie auch die neue Rampe Köln-Arnheim. Die Annahme, dass diese Straße in Tieflage unter der A 3 geführt wird, trifft nicht zu.

Im Übrigen hat die Bürgerinitiative die Möglichkeit, im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens zur Baurecht-erlangung ihre Anregungen und Bedenken einzubringen. Alle eingebrachten Anregungen und Bedenken sind im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen und mit den für das Vorhaben sprechenden Argumenten gegeneinander abzuwägen. Ziel des Verfahrens ist es, zu einer alle Interessen so gut wie möglich berücksichtigenden und ausgleichenden Abwägung zu kommen. Das Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2016-16083-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da noch ein asylrechtliches Klageverfahren anhängig ist. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und werden im Klageverfahren gewürdigt. Im Hinblick darauf sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die daran anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG in Betracht kommen könnte. Er kann sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16085-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig, Er ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da noch ein asylrechtliches Klageverfahren anhängig ist. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und werden im Klageverfahren gewürdigt. Im Hinblick darauf sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den Petenten die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die daran anschließende Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG in Betracht kommen könnte. Er kann sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16107-00

Straßenverkehr

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erteilt werden soll. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde die erforderliche positive Prognose im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen. Darüber hinaus war die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns jedoch nicht zu beanstanden, da unter anderem nach der Fachbehördenbeteiligung eine positive Prognose in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben war. Der Verfahrensfehler allein rechtfertigt jedoch nicht die Aufhebung der Entscheidung.

Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das Ausüben des Vorkaufsrechts für die Stadt Petershagen von vornherein gar nicht vorgelegen haben; jedenfalls hat sie das sogenannte Negativattest ausgestellt, weil sie nach Ermessen auf die Ausübung verzichten wollte. Nach § 28 Abs. 1 S. 4 BauGB gilt das ausgestellte Zeugnis als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. Nach Erteilung des Negativattests ist die Rücknahme oder der Widerruf des Verwaltungsakts ausgeschlossen.

Die Erschließung des Grundstücks der Firma ist grundsätzlich über die Straße „Dingbreite“ möglich. Allerdings wäre eine Erschließung über die Straße „An der Wandlung“ aufgrund ihrer Lage und ihres Ausbauzustands geeigneter als über die Straße „Dingbreite“. Die Firma hat in einem Schreiben an die Stadt Petershagen die Umlegung der Hauptausfahrt zur Straße „An der Wandlung“ als denkbar in Aussicht gestellt.

Bei der geplanten Anlage der Firma handelt sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren,

wenngleich dieses derzeit ausgesetzt ist. Dem Ergebnis der abschließenden Prüfung durch die zuständige Bezirksregierung - auch hinsichtlich möglicher Belastungen durch PAK und Herbizide - kann nicht vorgegriffen werden. Im (derzeit ausgesetzten) Genehmigungsverfahren sind Auflagen vorgesehen, die dazu dienen sollen, den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden.

Nachdem die Stadt Petershagen die Firma aufgefordert hat, für eine Beseitigung der Verkehrsbehinderung durch die abgestellten Fahrzeuge zu sorgen, hat sich deren Anzahl stark verringert, so dass die Zufahrt zum Grundstück der Petentin frei zugänglich ist. Die Firma hat darüber hinaus schriftlich zugesichert, das Abstellen von nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf dem öffentlichen Parkstreifen zukünftig zu unterlassen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), die Stadt Petershagen zu bitten, unregelmäßige Kontrollen durchzuführen.

Mehrfache unangekündigte Kontrollen der Firma durch die Bezirksregierung Detmold haben keine Auffälligkeiten des Betriebs ergeben. Für das Jahr 2017 ist turnusgemäß die Durchführung einer medienübergreifenden Umweltinspektion geplant. Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei der genehmigungskonformen Lagerung des Abfalls nicht zu befürchten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16136-00

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz Selbstverwaltungsangelegenheiten

Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das Ausüben des Vorkaufsrechts für die Stadt Petershagen von vornherein gar nicht vorgelegen haben; jedenfalls hat sie das sogenannte Negativattest ausgestellt, weil sie nach Ermessen auf die Ausübung verzichten wollte. Nach § 28 Abs. 1 S. 4 BauGB gilt das ausgestellte Zeugnis als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. Nach Erteilung des Negativattests ist die Rücknahme oder der

Widerruf des Verwaltungsakts ausgeschlossen.

Die Erschließung des Grundstücks der Firma ist grundsätzlich über die Straße „Dingbreite“ möglich. Allerdings wäre eine Erschließung über die Straße „An der Wandlung“ aufgrund ihrer Lage und ihres Ausbauzustands geeigneter als über die Straße „Dingbreite“. Die Firma hat in einem Schreiben an die Stadt Petershagen die Umlegung der Hauptausfahrt zur Straße „An der Wandlung“ als denkbar in Aussicht gestellt.

Die Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erteilt werden soll. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde die erforderliche positive Prognose im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen. Darüber hinaus war die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns jedoch nicht zu beanstanden, da unter anderem nach der Fachbehördenbeteiligung eine positive Prognose in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben war.

Die Nutzung der Schulaula wurde nicht untersagt, sondern ein erforderlicher Nutzungsantrag wurde nicht gestellt. Die Antragsunterlagen wurden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung downloadfähiger Genehmigungsunterlagen.

Eine Untersuchung des Gewässers Gehle wird vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Gewässeruntersuchungen nicht vorgeschlagen.

Im (derzeit ausgesetzten) Genehmigungsverfahren sind Auflagen vorgesehen, die dazu dienen sollen, den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden. Ein Zusammenhang mit dem geplanten Betrieb der Firma am Standort Petershagen mit den von der Petentin beschriebenen Krebserkrankungen kann derzeit nicht bestehen, da die Anlage bisher weder errichtet ist noch betrieben wird.

Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen, haben die Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage. Den Immissionsschutzbehörden steht insoweit kein

Ermessen zu, ein konkretes Vorhaben zu verhindern. Auch ein Einwirken auf die zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen zwischen der Bahn AG und der Firma kommt insoweit nicht in Betracht.

Hinsichtlich des Vorschlags der Petentin, die nordrhein-westfälischen Gesetzesvorgaben denen Niedersachsens anzupassen, konnte nicht festgestellt werden, für welche Gesetzesvorgabe eine Änderung anzustreben wäre.

Da es sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, wenngleich dieses zurzeit ausgesetzt ist, kann der abschließenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung nicht vorgegriffen werden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16150-00 Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 15.03.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Intention des Gesetzgebers des § 21d Abs. 1 S. 2 bzw. des § 23 Abs. 1 S. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für den interkommunalen Ausgleich war es, Eltern mit einem Betreuungsplatz für ihre Kinder außerhalb des Wohnbezirks mit denselben Elternbeiträgen zu belasten, wie Eltern, deren Kinder in der Wohnsitzkommune betreut werden, damit Eltern nicht nur wegen einer im Umland möglicherweise kostengünstigeren Betreuungsalternative ihr Kind außerhalb des Wohnsitzbezirkes betreuen lassen. Die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist den Jugendämtern nach § 23 Abs. 1 KiBiz als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen. Das Land hat daher keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragssatzung der Stadt Wuppertal Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material.

16-P-2016-16177-00 Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass der Onkel der Petentin verstorben ist. Er spricht der Petentin im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Soweit mit der Petition Probleme mit der Unfallversicherung beklagt werden, wurde die Eingabe zur weiteren parlamentarischen Prüfung dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Anhaltspunkte für eine ärztliche Berufspflichtverletzung liegen nach Überprüfung durch die Ärztekammer Westfalen Lippe nicht vor. Aufsichtsrechtlich ist die Auffassung der Ärztekammer nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin ein zivilrechtliches Verfahren gegen die beteiligte Klinik führt. Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2016-16180-00 Rechtspflege Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 08.03.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er befürwortet den im Erörterungstermin gemeinsam erarbeiteten Vorschlag, die Benutzungsordnung des Landgerichts Bonn zu ändern. So soll im Einzelfall bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse auch

solchen Personen der Zutritt gestattet werden, die weder der Bonner Justiz angehören noch in der Rechtspflege tätig sind. Zudem regt der Petitionsausschuss an, die Benutzungsordnungen der jeweiligen Gerichte auf den Internetauftritten zugänglich zu machen.

16-P-2016-16194-00 Baugenehmigungen

Gemäß § 75 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Da die drei Mehrfamilienwohnhäuser und die Tiefgarage auf dem in Rede stehenden Grundstück den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen und die Vorhaben auch die gemäß § 6 BauO NRW erforderlichen Abstandflächen einhalten, sind die erteilten Baugenehmigungen nicht zu beanstanden. Eine Beteiligung der Angrenzer gemäß § 74 BauO NRW war nicht erforderlich, weil keine Abweichungen zugelassen wurden, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren.

Soweit der Petent die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren anspricht, wurde er bereits mit E-Mail der Stadt vom 02.02.2015 darauf hingewiesen, dass er während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs die Möglichkeit habe, Einwendungen gegen den geplanten Bebauungsplan zu erheben und dass der Termin für die Auslegung im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8.13 erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/2015 am 19.03.2015. Die Öffentlichkeit wurde ferner durch Pressemitteilung am 25.03.2015 über die Offenlage des Bebauungsplans informiert. Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 27.03.2015 bis 27.04.2015 stattgefunden. Von der Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.

Die Stadt hat die Vorgaben, die das Baugesetzbuch an die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt, erfüllt. Eine Informationspflicht an den Einzelnen sieht das Planungsrecht nicht vor. Das Handeln der Stadt ist daher nicht zu beanstanden. Die Baugenehmigung für die Garage auf dem Grundstück des Petenten wurde seinerzeit auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 8 erteilt. Dieser setzte den rückwärtigen

Erschließungsweg mit einer Breite von 3,50 m fest. Die beengte Zufahrtssituation bestand daher bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung für die Garage. Ein Anspruch darauf, das gegenüberliegende Grundstück zu überfahren, um die Zufahrtssituation zu verbessern, kann aus der Baugenehmigung nicht hergeleitet werden. Die Errichtung der in Rede stehenden Mehrfamilienwohnhäuser führt im Übrigen nicht dazu, dass die Breite des rückwärtigen Erschließungswegs verringert wird.

16-P-2016-16199-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind am 31.08.2009 mit italienischen Visa in das Bundesgebiet eingereist. Am 14.09.2009 stellten sie einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 29.06.2010 ablehnte. Das BAMF stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Gegen den Bescheid erhoben die Petenten Klage. Mit rechtskräftigem Urteil vom 20.07.2012 verpflichtete das Verwaltungsgericht Köln das BAMF unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 29.06.2010, hinsichtlich des Petenten aufgrund einer psychischen Erkrankung ein Abschiebungsverbot festzustellen. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen darauf, dass im Rückkehrfall mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen war, dass sich die schwere depressive Störung des Petenten verschlechtern würde.

Im Rahmen einer Vorsprache am 11.09.2014 teilte die Ehefrau der Ausländerbehörde mit, dass sich ihr Ehemann in Aserbaidschan befinde. Entgegen der Darlegung in der Petition war die Ausreise nicht mit Zustimmung der Ausländerbehörde erfolgt. Die Ausländerbehörde unterrichtete das BAMF entsprechend. Am 08.04.2015 leitete das BAMF ein Widerrufsverfahren ein. Mit Bescheid vom 23.06.2015 widerrief das BAMF das mit Bescheid vom 24.10.2012 festgestellte Abschiebungsverbot. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 09.09.2016 ab. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die

Ausländerbehörde gebunden. Die Aufenthaltstitel der Betroffenen sind inzwischen abgelaufen. Die Ausländerbehörde hat noch nicht über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden.

Die Petenten sind derzeit im Besitz von Fiktionsbescheinigungen. Daher hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis, z. B. aus humanitären Gründen wie den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen, in Betracht kommt. Die Erteilungsvoraussetzungen liegen jedoch nicht vor, weil die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine vierjährige Schulzeit absolviert haben. Sie besuchen nicht, wie in der Petition ausgeführt wird, die Klassen 12 einer Gesamtschule, sondern die Klassen 1 und 2 einer Grundschule. Die bisherigen Integrationsleistungen der Petenten sind nicht überzeugend. Während der langen Aufenthaltszeit haben die Petenten nichts unternommen, um eigenständig den Lebensunterhalt zu sichern bzw. sich aus- oder fortzubilden. Sie mussten sogar durch einen Bußgelbescheid dazu gezwungen werden, Sprach- und Integrationskurse zu belegen. Die Arbeitsaufnahme beider Eheleute erfolgte erst im Jahr 2016, nach dem das Abschiebungshindernis entfallen war. Seit der Einreise bis mindestens Juli 2016 befanden sie sich ausschließlich im Leistungsbezug vom Sozialamt bzw. Jobcenter. Die Prognoseentscheidung der Ausländerbehörde hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts ist daher negativ ausgefallen.

Abgesehen davon ist der Familie, die nach wie vor in einem städtischen Obdachlosenheim untergebracht ist, die Integration in ein reguläres Mietverhältnis noch nicht gelungen. Die Mietfähigkeit der Petenten wird durch die bisherigen Erfahrungen der Wohnungsnotfallhilfe der Stadt Troisdorf infrage gestellt.

Hinzu kommt, dass der Petent und seine Ehefrau durch mehrere Straftaten aufgefallen sind und durch die jeweiligen Gesetzesverstöße ebenfalls beweisen, dass sie nicht in die Bundesrepublik Deutschland integriert sind. In der Gesamtbetrachtung aller Integrationsdefizite kommt daher die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bleibt abzuwarten. Sollten die Anträge abgelehnt werden, steht den Petenten der Rechtsweg offen.

16-P-2016-16203-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der aktuell festgestellte Grad der Behinderung (GdB) von 20 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, zur endgültigen Klärung des medizinischen Sachverhalts das Angebot des Märkischen Kreises zur Durchführung einer weiteren Untersuchung anzunehmen.

16-P-2016-16209-00 Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent beehrte eine Rente wegen Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die beantragte Rente abzulehnen, entsprach den bisherigen medizinischen Feststellungen und den gesetzlichen Vorgaben und war daher aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Umso mehr begrüßt der Petitionsausschuss die aktuelle Wendung, wonach der Petent zwischenzeitlich eine neue Beschäftigung aufgenommen hat. Es steht dem Petenten frei, sich mit einem neuen Anliegen jederzeit wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-16215-00 Datenschutz

Nach Artikel 77a Abs. 2 der Landesverfassung ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Diese Festlegung wird in § 21 Abs. 2 S. 4 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) ausdrücklich wiederholt. Daher unterliegt sie nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses.

Für die Bearbeitung von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern bedeutet dies, dass die LDI NRW in ihrer eigenen Zuständigkeit über die Prüfung der Angelegenheit entscheidet.

16-P-2016-16226-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Sachbehandlung durch die beteiligten Behörden entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die zuständige Schulaufsicht hat im Rahmen der Berichterstattung zur Petition ein Beratungsgespräch mit der Petentin geführt. Das Schulamt berichtet, dass das Gespräch erfolgreich und einvernehmlich geführt wurde und dem Anliegen der Petentin dadurch entsprochen werden konnte.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.02.2017.

16-P-2016-16231-00Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung

Die Bezirksregierung ist darauf hingewiesen worden, dass in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erteilt werden soll. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde die erforderliche positive Prognose im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen. Darüber hinaus war die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns jedoch nicht zu beanstanden, da unter anderem nach der Fachbehördenbeteiligung eine positive Prognose in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben war.

Vermeintliche oder tatsächliche Wertminderungen sind unbeachtlich, sofern eine genehmigungsbedürftige Anlage die im Abstandserlass genannten und die sich aus § 6 der Landesbauordnung ergebenden Abstände und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen einhält.

Da es sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, wenngleich dieses zurzeit faktisch ruht, kann der abschließenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung nicht vorgegriffen

werden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16232-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Nachdem dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung des Sohnes der Petentin bekanntgeworden sind, war das Jugendamt zum Tätigwerden verpflichtet. Die Petentin war für das Jugendamt nicht erreichbar, so dass eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung nicht erfolgen konnte. Vor diesem Hintergrund war die Inobhutnahme des Sohnes der Petentin zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls notwendig.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Vater des Kindes als Alleinsorgeberechtigtem die Entscheidung über den Aufenthalt des Sohnes der Petentin obliegt. Hinsichtlich des Bestrebens der Petentin, ihr Kind wieder in ihrem Haushalt aufzunehmen, ist festzustellen, dass nach einer familiengerichtlichen Entscheidung der Vater des Kindes das Sorgerecht und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein innehat. Insoweit wäre für einen Wechsel des Kindes in den Haushalt der Petentin eine Absprache mit dem Vater des Kindes notwendig.

Der Petentin bleibt es unbenommen, die jetzige Sorgerechtsregelung erneut vom Familiengericht überprüfen zu lassen.

16-P-2016-16237-00
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Fahrerlaubnisangelegenheit von Herrn V. von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Werden der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, die bei einem Fahrerlaubnisinhaber Zweifel an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln, ob eine Eignung noch gegeben ist. Die Anordnung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens war im vorliegenden Fall das mildeste Mittel. Insoweit ist die Ermessensentscheidung der Fahrerlaubnisbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Zwischenzeitlich hat Herr V. freiwillig auf seine Fahrerlaubnis verzichtet. Somit ist eine Begutachtung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr notwendig. Ein Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wurde nicht gestellt.

Falls Herr V. seine Mobilität zukünftig mittels eines fahrerlaubnisfreien motorisierten Krankenfahrstuhls (Scooter) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung erhalten möchte, ist dies ohne weitere Auflagen möglich.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 15.12.2016 übersandt.

16-P-2016-16413-00
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg beruhen auf den geltenden rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.01.2017.

16-P-2016-16445-00
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petent ist gegenüber dem Sozialhilfeträger auskunftspflichtig hinsichtlich seines Vermögens. Jedoch führt das Vorhandensein von Vermögen nicht automatisch zu einer Minderung von Leistungsansprüchen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Bei der vom Petenten angesprochenen Vorsorge-Plus-Rente handelt es sich um geschütztes Vermögen, das keine Auswirkungen auf die Höhe des Sozialleistungsanspruchs hat.

Des Weiteren werden die Leistungen nach dem SGB XII als Individualansprüche berechnet. Dementsprechend wurden die Leistungen getrennt an den Petenten und seine ehemalige Lebensgefährtin ausgezahlt. Insofern sind die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden.

Im Übrigen hat der Träger der Sozialhilfe anlässlich des Wohnwechsels die einmalige Beihilfe sowie die Kautionsdarlehen übernommen. Damit ist dem Wunsch des Petenten entsprochen.

16-P-2016-16472-00
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV), die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe abzulehnen und lediglich die Übernahme der Kinderbetreuungskosten zu bewilligen, ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Die Bewilligung einer Haushaltshilfe für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme war in diesem Fall nicht möglich, da sich im Haushalt der Petentin kein Kind befand, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die Entscheidung über die Übernahme der Kinderbetreuungskosten erfolgte darüber hinaus im Rahmen der Ermessenserwägung des Rentenversicherungsträgers. Für die Tochter der Petentin wurde dabei der tägliche Höchstbetrag bewilligt. Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten für den Sohn wurde hingegen abgelehnt, da aus Sicht des Rentenversicherungsträgers eine Betreuung des Sohnes nicht notwendig sei.

Weitere Leistungen, die über die bereits bewilligten Kinderbetreuungskosten hinausgehen, waren aus Sicht der DRV ebenfalls nicht zu gewähren, da im Fall der Petentin keine derart „besondere Situation“ vorliegt, die eine Ergänzung der gesetzlichen Regelung zur Haushaltshilfe bzw. der Kostenübernahme von Kinderbetreuungskosten rechtfertigen würde

Soweit die Petentin über die Beschwerde in ihrem Einzelfall hinaus eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen anregt, wird eine Kopie der Petition zuständigshalber dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

16-P-2016-16479-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Das LWL-ZFP Lippstadt hat bedauert, dass auf der Station 15/1 Fenster vorhanden waren, die es auch anderen Patientinnen und Patienten ermöglichten, vom Flur aus in die Toiletten- und Duschräume der Patientinnen und Patienten zu sehen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass unmittelbar im Anschluss an den Termin vom 08.12.2016 der Einbau von verschließbaren Klappen vor diesen Fenstern veranlasst worden ist.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass das LWL-ZFP Lippstadt bemüht ist, die Personalausstattung, insbesondere auf Station 15/1, weiterhin zu verbessern, um die Bedingungen der dort untergebrachten Patientinnen und Patienten zu verbessern.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 07.03.2017.

16-P-2016-16502-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin erhält unter Anrechnung von Ehegattenunterhalt ergänzende Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Die Petentin ist voll erwerbsgemindert, erfüllt aber nicht die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach dem Vierten Kapitel, da der Rententräger noch keine dauerhafte Erwerbsminderung festgestellt hat.

Bei der Berechnung der Unterkunftskosten werden die tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe vom zuständigen Träger der Sozialhilfe berücksichtigt (volle Grundmiete sowie die Nebenkosten). Aufgrund der Wohngemeinschaft mit ihrem inzwischen volljährigen Sohn erhält die Petentin allerdings nur einen hälftigen Mietanteil für sich. Der in der Haushaltsgemeinschaft lebende Sohn verfügt mit Unterhalt und Kindergeld über ausreichend Einkommen, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen und seinen eigenen Mietanteil aufzubringen.

Des Weiteren wird mit der Petition die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen begehrt. Nach den bisherigen Feststellungen ist die Entscheidung der Rentenversicherung nicht zu beanstanden. Der Antrag wurde zu Recht abgelehnt, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Petentin hat in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt. Allerdings kann der Belegungszeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung unter anderem durch Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung verlängert werden. Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung können dabei bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs anerkannt werden. Nunmehr hat die Rentenversicherung die entsprechenden Zeiten bei ihrer Prüfung berücksichtigt. Die Petentin erfüllt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen jedoch weiterhin nicht, da sie auch in dem verlängerten Belegungszeitraum keine 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt hat.

16-P-2016-16503-00

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die

Vorgehensweise und Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat den Antrag auf Übernahme der Mehrkosten für Unterkunft und Heizung mit Bescheid vom 04.02.2016 abgelehnt. Die Petentin hat sich in der Zeit vom 01.10.2015 bis zum 31.12.2015 aufgrund eines Wasserschadens nicht in ihrer Wohnung aufgehalten und bei einem Nachbarn, der im selben Haus eine Wohnung gemietet hat, gewohnt.

Die Mietzahlungen für die Wohnung der Petentin sind vom Jobcenter weiterhin an den Vermieter gezahlt worden. In diesen Mietzahlungen sind auch die Kosten für die Heiz- und Betriebskosten enthalten. Im Hinblick darauf, dass diese Kosten im Rahmen von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen auf sämtliche Bewohner des Hauses umgelegt werden, sind keine Mehrkosten entstanden.

Gegen die Entscheidung des Jobcenters hat die Petentin keine Rechtsmittel eingelegt. Zur abschließenden Klärung des Sachverhalts beabsichtigt das Jobcenter, die Petentin zu einem persönlichen Gespräch einzuladen.

16-P-2016-16504-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft mit dem Ergebnis, dass der ablehnende Bescheid der Stadt zur Bauvoranfrage für die Errichtung eines Einfamilienhauses nicht zu beanstanden ist.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern ist dem Außenbereich zuzuordnen. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen. Nach dieser Vorschrift ist es nicht genehmigungsfähig, da öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden.

Des Weiteren hat die Stadt aufgrund der Bauvoranfrage der Petentin geprüft, ob sie durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des in Rede stehenden Flurstücks herbeiführen kann. Der Erlass einer Satzung kommt nicht in Betracht. Die Entscheidung der Stadt ist nicht zu beanstanden. Außerdem obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen von

Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen. Auf deren Aufstellung besteht kein Anspruch.

Auch der Hinweis der Petentin auf ein genehmigtes Wohnhaus auf einem anderen ehemaligen Kläranlagengrundstück kann nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Vorhabens führen, da gemäß § 75 der Bauordnung NRW eine Baugenehmigung nur erteilt werden kann, wenn dem Vorhaben keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im Übrigen ist ein Klageverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2016-16513-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind nach eigenen Angaben am 25.12.2014 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 12.01.2015 Asylanträge. Mit Bescheid vom 16.09.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen lehnte mit Beschluss vom 12.10.2016 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Mit Beschluss vom 04.11.2016 lehnte das Verwaltungsgericht einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 12.10.2016 ab. Die noch anhängige Klage entfaltet in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung keine aufschiebende Wirkung.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthalts-erlaubnis aus humanitären Gründen kommt für alle Familienmitglieder nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zudem sind sie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt vollständig eigenständig zu

sichern, sondern erhalten öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe sind bereits im Asylverfahren berücksichtigt worden. An die hierzu getroffene Entscheidung des BAMF, die verwaltungsgerichtlich im Eilverfahren überprüft wurde, ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Neben der Petition wurde ein Antrag bei der Härtefallkommission gestellt. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Sollte das Verfahren bei der Härtefallkommission nicht zu einem Ersuchen führen, wird den Petenten empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben.

16-P-2016-16535-00

Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Petenten kann momentan nur empfohlen werden, dem Finanzamt nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.01.2017.

16-P-2016-16536-00

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe des befristet bei einer Ersatzschule als

Lehrkraft beschäftigten Petenten befasst und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat die Angelegenheit am 07.03.2017 mit der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) erörtert.

Die Sachbehandlung der beteiligten Behörden entspricht der Rechtslage.

Um dem Petenten gleichwohl weitere Hilfen für sein Anliegen, als Seiteneinsteiger in den Schuldienst einzutreten, aufzuzeigen, wurde vereinbart, dass die Sache durch die zuständige Bezirksregierung in Rücksprache mit dem Petenten erneut geprüft wird. Hierbei sollten insbesondere etwaig bestehende Möglichkeiten einer Empfehlung für eine einjährige pädagogische Einführung als Seiteneinsteiger ohne Erwerb einer Lehramtsbefähigung berücksichtigt werden.

Die weitere Prüfung hat ergeben, dass der Petent unbefristet als Lehrkraft eingestellt werden könnte. Dies wäre möglich, sofern der Petent an der Pädagogischen Einführung teilnehmen würde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach Auskunft der Bezirksregierung Köln weiterhin eine Teilnahme am berufsgeleitenden Vorbereitungsdienst gemäß der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern (OBAS) anstrebt und aus diesem Grund bereits ein weiteres Masterstudium aufgenommen hat. An einer Teilnahme an der Pädagogischen Einführung seitens des Petenten bestehe kein Interesse.

16-P-2016-16541-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 02.10.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 08.10.2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 26.11.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag und den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab. Zudem lehnte das BAMF den Antrag auf subsidiären Schutz ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die am 19.01.2016 erhobene Klage

nahm der Petenten zurück. Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Köln mit Beschluss vom 28.01.2016 ab. Das Asylverfahren ist seit dem 13.07.2016 unanfechtbar abgeschlossen.

Die für den 31.08.2016 vorgesehene Abschiebung musste storniert werden, da der Petent am 10.08.2016 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gestellt hatte. Mit Bescheid vom 10.10.2016 lehnte das BAMF den Antrag als unzulässig ab.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann er nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die mit der Petition geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Das BAMF und das Verwaltungsgericht haben festgestellt, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote bestehen. An diese Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Nach der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige aus dem Kosovo grundsätzlich die Möglichkeit, in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Voraussetzung ist die vorherige Ausreise.

Sollte der Petent seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, hat er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

16-P-2016-16545-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Nach umfassender Prüfung haben sich insbesondere mit Blick auf die ausdrücklich positive Beschreibung des Entwicklungsstands und der Gesamtpersönlichkeit des Sohnes des Petenten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bestimmung des in Rede stehenden Gymnasiums als Förderort oder die Klasseneinstufung in die Lernstufe 8 (Klasse 8) fehlerhaft ist und zu beanstanden wäre.

Auch ist nicht ersichtlich, dass es im Rahmen der verschiedenen Verfahren zu Verletzungen von Rechten des Petenten, insbesondere einer Einschränkung seines Elternwahlrechts gekommen ist.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2017.

16-P-2016-16554-00

Straßenverkehr

Bauleitplanung

Ordnungswidrigkeiten

Der Petent hat ein Verwarngeld in Höhe von 10,00 Euro erhalten, da er in einem verkehrsberuhigten Bereich verbotswidrig außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen geparkt hat. Die dort geltende Regelung wurde durch entsprechende Beschilderung ordnungsgemäß angezeigt. Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass das Fahrzeug des Petenten durch Mitarbeiter des Verkehrsaußendienstes über mehrere Minuten beobachtet wurde, ohne dass eine dem Fahrzeug zuzuordnende Person erschien. Daher kann die schriftlich ausgesprochene Verwarnung nicht zurückgenommen werden.

In dem in Rede stehenden Weg gibt es 39 Wohneinheiten und 15 öffentliche Parkplätze einschließlich eines Behindertenparkplatzes im Umkreis von 160 Metern. Dies sind 0,38 Stellplätze im öffentlichen Raum pro Wohneinheit. Für den Besucherverkehr ist dies als ausreichend zu betrachten. Baurechtliche Vorschriften für einen Stellplatzschlüssel bezüglich öffentlicher Parkmöglichkeiten gibt es nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-16561-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Äußerung der Bürgermeisterin gegenüber den Petenten, dass es durch die Aufstellung der Laternen keine Behinderung der Anwohner geben solle und diese nach Abklärung auch abweichend vom Beleuchtungsplan versetzt werden könnten, hat zur Überprüfung des Standorts vor dem Wohngebäude der Petenten geführt. Im Rahmen dieser Überprüfung durch die Stadt Kalkar haben sich im Ergebnis keine Standortalternativen feststellen lassen. Weder waren die Nachbarn der Petenten mit dem Versetzen der Laternen einverstanden noch war ein sonstiger Alternativstandort zu befürworten. Ein Verzicht auf die Straßenlaterne vor dem Wohngebäude ist für die Stadt ebenfalls keine Option.

Beim Kauf des Grundstücks war den Petenten der vorgesehene Standort der Straßenlaterne anhand des Begrünungsplans als Anlage zu Ziffer 9 des Kaufvertrags bekannt. Die vorgetragenen mündlichen Aussagen des ehemaligen Bürgermeisters in Bezug auf den Standort der Straßenlaterne lassen sich aus dem Sachverhalt nicht belegen. Seine Amtsnachfolgerin hat alternative Standorte prüfen lassen und ihre Äußerung gegenüber den Petenten insofern erfüllt. Mangels gleichwertiger Alternativen ist die ursprüngliche Planung zur Straßenbeleuchtung nunmehr vor dem Wohngebäude der Petenten ausgeführt worden.

Der Petitionsausschuss vermag einen Rechtsverstoß der Stadt Kalkar nicht zu erkennen.

16-P-2016-16563-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidung der Maßregelvollzugseinrichtung, die Nutzung der Stationsfaxgeräte durch Patientinnen und Patienten grundsätzlich nicht zu gestatten, ist nachvollziehbar und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm.

Der Ausschuss bedauert jedoch, dass dem Verteidiger des Petenten die ablehnende Entscheidung vom 31.10.2016 betreffend den Praktikumsplatz nicht von Amts wegen zugänglich gemacht worden ist.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug zur Vermeidung von Wiederholungen die Maßregelvollzugseinrichtungen auf die Beachtung der Vorschriften des § 120 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 145a Strafprozessordnung hinweisen wird.

16-P-2016-16565-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem Petenten für die Dauer seiner Berufsausbildung bis zum 31.10.2019 eine Duldung erteilt werden konnte.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2016-16573-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Die betroffenen Jugendämter haben seit dem Jahr 2000 für alle Kinder der Petentin und des Petenten durch ambulante und stationäre Maßnahmen Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls getroffen, die Petenten beraten

und den Umgang mit ihren Kindern geregelt. Die gegenwärtigen jugendhilferechtlichen Maßnahmen für die beiden Söhne der Petenten wurden im Einvernehmen mit dem Vormund der Kinder getroffen. Sie stützen den erhöhten Förderbedarf der Kinder, der im Rahmen einer Inobhutnahme bestmöglich berücksichtigt werden kann.

Den Petenten wird empfohlen, hinsichtlich der Verbesserung der elterlichen Erziehungsfähigkeit konstruktiv mit dem Jugendamt der Stadt Recklinghausen zusammenzuarbeiten, die dortige Beratung und Unterstützung anzunehmen und die Unterbringung ihrer Söhne im Interesse der Kinder nicht infrage zu stellen. Es wird versucht, eine dem Kindeswohl entsprechende, angemessene Lösung zu finden. Eine Änderung des Umgangs mit den Kindern sieht das Jugendamt zurzeit nicht vor.

Zur abschließenden Klärung des Aufenthaltsbestimmungsrechts können die Petenten weiterhin das Familiengericht anrufen. Die in dieser Angelegenheit erfolgten gerichtlichen Entscheidungen bzw. die Verfahrensweise der zuständigen Richter zur bestehenden Sorgerechtslage kann der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht überprüfen, abändern oder aufheben.

16-P-2016-16580-00 Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und aus fachlichen Gründen wird keine Möglichkeit gesehen, dem Begehren der Petentin nach - auch rückwirkender - Vergütung des Praxissemesters nachzukommen, da das Praxissemester kein Praktikum von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen darstellt, in dem diese Dienstleistungen für einen Arbeitgeber erbringen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.01.2017.

16-P-2016-16589-00 Passwesen

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv erörtert.

Die von der Ausländerbehörde ausgesprochene Aufforderung zur Abgabe der Fingerabdrücke im Rahmen des elektronischen Aufenthaltstitels erfolgte im Einklang mit der bundesgesetzlichen Regelung des § 82 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, welcher seinerseits eine EU-Richtlinie umsetzt. Insoweit ist die Maßnahme aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16597-00 Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16599-00 Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen und dass die Leitung des LWL-ZFP Lippstadt sich deshalb durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bereit wäre, bei einer etwa anstehenden Entlassung auch in das Haus 44 des LWL-ZFP Lippstadt verlegt zu werden und ihm die weitere Betreuung durch den Bezugstherapeuten zugesagt worden ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16600-00 Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf

andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten derzeit nicht konkret geplant ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16601-00 Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt derzeit nicht konkret geplant ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16602-00 Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt derzeit nicht konkret geplant ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16603-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass es bezüglich des Petenten derzeit keine konkreten Planungen gibt, ihn innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt zu verlegen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16604-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten innerhalb der Einrichtung nicht geplant ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16605-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen

des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass es bezüglich des Petenten derzeit keine konkreten Planungen gibt, ihn innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt zu verlegen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16606-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es bezüglich des Petenten keine Planungen gibt ihn innerhalb der Einrichtung zu verlegen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16607-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nicht beabsichtigt ist, den Petenten innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt zu verlegen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16608-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenlientels, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Verlegung des Petenten innerhalb des LWL-ZFP Lippstadt nicht beabsichtigt ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16609-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet und am 08.12.2016 einen Erörterungstermin in der Klinik durchgeführt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen auf Änderungen des Patientenkontexts, der Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie auf bauliche Veränderungen reagieren müssen.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Klinikleitung des LWL-ZFP Lippstadt sich durch die Einberufung von zwei Patientenplenen im Oktober 2016 darum bemüht hat, es den Patienten frühzeitig zu ermöglichen, sich auf eventuelle Änderungen im Stationsalltag einzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bei etwa anstehenden Verlegungen der Patienten auf andere Stationen frühzeitig um eine Fortführung der Therapie durch die Bezugstherapeuten bemüht und dies mit den Patienten bespricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es bezüglich des Petenten derzeit keine konkreten Verlegungsplanungen im LWL-ZFP Lippstadt gibt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2017.

16-P-2016-16646-00

Erschließung

Die in Rede stehende Straße ist nach Angaben der Stadt spätestens seit Herstellung der Baustraße Anfang der achtziger Jahre benutzbar vorhanden. Es sind bereits Baukosten entstanden und gezahlt worden. Die bereits geleistete Summe übersteigt deutlich den bereits eingegangenen Vorausleistungsbetrag. Der Vorwurf des Petenten, dass die Vorauszahlung im städtischen Haushalt geparkt oder von der Stadt verzinslich angelegt wurde, kann nicht bestätigt werden.

Die Straße gewährleistet zurzeit die funktionsgerechte Nutzbarkeit der erschlossenen Grundstücke. Die Stadt beabsichtigt auch weiterhin, diese Straße erstmalig endgültig herzustellen. Der Ausbau soll nunmehr bei der Aufstellung des Ausbauprogramms der Stadtstraßen berücksichtigt werden.

Ein Anspruch des Petenten auf Rückzahlung der Vorausleistung ist nicht ersichtlich. Aufgrund von Vorausleistungsbescheiden erbrachte Zahlungen sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich auch nicht zu verzinsen. Im Übrigen wird durch gezahlte Vorausleistungen in der Regel der spätere Erschließungsaufwand vermindert, weil in dieser Höhe ein Rückgriff auf Kreditmittel entbehrlich wird.

Dem Petenten steht es frei, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Da die Rechtsbehelfsbelehrung der Stadt bei ihrer Ablehnung unterblieben ist, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig.

16-P-2016-16647-00

Kindergartenwesen

Im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs und unter Wahrung der Höchstzahl der Schließtage ist eine Kindertageseinrichtung bei der Festlegung ihrer Schließzeiten frei. Anhaltspunkte dafür, dass die betreffende Kindertageseinrichtung die zulässige Höchstzahl an Schließtagen mit den Personalversammlungen überschritten hat, liegen nicht vor.

Inhalte von Personalversammlungen in Kindertageseinrichtungen entziehen sich ebenso wie eventuell beabsichtigte Einsparungen einzelner Kommunen der Kenntnis und der Bewertung durch das Land,

solange sie sich im Rahmen einer rechtmäßigen Selbstverwaltung und der gesetzlichen Vorgaben bewegen.

Die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist den Jugendämtern seit 2006 gesetzlich als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen. Das Land hat daher keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragssatzung der Stadt Duisburg oder die Erhebung im Einzelfall Einfluss zu nehmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 22.02.2017.

16-P-2016-16662-00

Grundsicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Nach § 31 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs kann eine Erstausrüstung einschließlich Haushaltsgeräte nur bei erstmaligem Bezug einer Wohnung als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt werden. Der Petent ist bereits in der Vergangenheit aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen und hat einen eigenen Haushalt gegründet.

Die beantragten Leistungen sind als Ersatzbeschaffungen pauschal durch den Regelbedarf abgegolten. Der Petent bezieht einen entsprechenden Regelsatz. Eine Ausnahme in Form einer nicht rückzahlbaren einmaligen Beihilfe ist durch den Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, das angebotene Darlehen des Trägers der Sozialhilfe anzunehmen. Die Rückzahlung des Darlehens ist gesetzlich geregelt und die jeweiligen Modalitäten der Raten sind im Einzelfall entsprechend der Rechtsgrundlage festzulegen.

16-P-2016-16665-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass alle Patientinnen und Patienten in den nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugseinrichtungen hinsichtlich der Gewährung von Taschengeld und Bekleidungshilfen gleich behandelt werden.

Die Regelungen zu dem in der Klinik vorhandenen Internetzugang und die hierfür vorgesehenen Zugangsmöglichkeiten für den Petenten sowie die bestehenden Angebote zu privaten Telefonaten und die Regelungen zum Umgang mit privaten Handys und internetfähigen Spielekonsolen/Playstations entsprechen nachvollziehbar den in Maßregelvollzugskliniken zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass eine Gutachterstellung nach Aktenlage dann erfolgt, wenn der erforderliche Kontakt durch die zu begutachtende Person verweigert wird.

Der Petent erhält eine Arbeitsbelohnung im Rahmen einer Arbeitstherapie, welche auf das Erreichen eines therapeutischen Erfolgs ausgerichtet ist. Diese arbeitstherapeutische Beschäftigung ist von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit abzugrenzen und an anderen Maßstäben auszurichten.

16-P-2016-16666-00

Hilfe für behinderte Menschen

Straßenverkehr

Die Ablehnung der Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) sowie von Parkerleichterungen entspricht nach den aktenkundigen Befundunterlagen der Sach- und Rechtslage. Dem Anliegen des Petenten kann daher nicht entsprochen werden.

16-P-2016-16674-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass bereits vor dem Einsturz der

baulichen Anlage durch eine Windbö die vom Petenten durchgeführte umfangreiche Erneuerung der nordöstlichen Traufwand zum Erlöschen der Baugenehmigung geführt hat. Durch diesen erheblichen Eingriff in die Bausubstanz ist der Bestandsschutz untergegangen. Der Verlust des Bestandsschutzes für das Altgebäude als Ganzes hat nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Folge, dass auch die Gebäudereste keinen Bestandsschutz mehr aufweisen.

Vorliegend kann auch § 35 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), welche die Wiederrichtung eines nicht privilegierten, durch bestimmte Umstände zerstörten Gebäudes erleichtert, nicht in Betracht kommen. Die Zerstörung darf nicht durch den Eigentümer selbst bewirkt worden und die Ursache der Zerstörung nicht in dem baulichen Zustand des Gebäudes begründet sein. Wird ein Gebäude im Rahmen von Umbauarbeiten oder sonstigen baulichen Veränderungen zerstört, so ist der erleichterte Wiederaufbau nicht durch die vorgenannte Vorschrift gerechtfertigt, da in diesen Fällen der Eingriff nicht von außen kommt, sondern dem Eigentümer zugerechnet wird. Wenn das Gebäude wegen fehlerhafter Baumaßnahmen zusammenbricht, ist dies das normale Schicksal eines Gebäudes und kein Katastrophen- oder Unglücksfall im Sinne der Vorschrift.

Dem Petenten wird empfohlen, entweder einen Bauantrag zum Umbau und gegebenenfalls zur Erweiterung des vorhandenen Betriebsleiterwohnhauses gemäß § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 BauGB oder einen Bauantrag zur Errichtung eines Ersatzwohnhauses für das vorhandene Betriebsleiterwohnhaus nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB mit einer Beseitigungsfrist, abgestellt auf die Nutzungsaufnahme des Ersatzwohnhauses, zu stellen. Eine längere Frist zur Beseitigung des alten Wohnhauses kommt nicht in Betracht.

16-P-2016-16676-00 Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Polizeipräsidium Recklinghausen aus Anlass der Petition eine Recherche für den Zeitraum

vom 30.04.2016 bis 15.12.2016 über das Gelände durchgeführt hat. Bekannt gewordene Straftaten wurden sachgerecht bearbeitet. Die Recherche ergab darüber hinaus keine Anhaltspunkte für ein Kriminalitätsaufkommen, das zusätzliche polizeiliche Maßnahmen erfordert.

Die Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte durch das Ministerium für Inneres und Kommunales ergaben zudem keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten von Polizeibehörden oder einzelnen Bediensteten.

16-P-2016-16685-00 Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16692-00 Grundsicherung

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Petentin in einer Doppelhaushälfte mit unangemessen hohen Unterkunftskosten im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) lebt. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Jobcenters, im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II die Kosten der Unterkunft zu senken, nicht zu beanstanden.

Eine während des Leistungsbezugs zugeflossene Steuererstattung stellt Einkommen in Form einer einmaligen Einnahme dar. Diese wurde entsprechend der Vorschriften des SGB II zu Recht vom Jobcenter bedarfsmindernd bei der Gewährung der Sozialleistungen berücksichtigt. Dies ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Sofern die Petentin Probleme bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Sohns gegenüber dem Unterhaltspflichtigen besitzt, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss, sofern dies noch nicht geschehen ist, sich an die Beistandschaft des Jugendamts der Stadt zu wenden.

16-P-2016-16693-00 Rechtsberatung Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Konkrete überprüfbare Beschwerden des Petenten gegen die Rechtsanwaltskammer sind nicht zu erkennen. Auch kann ein Fehlverhalten der Rechtsanwaltskammer nicht festgestellt werden.

Rechtsanwälte sind Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege. Als solche unterliegen sie einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammer ist eine öffentliche Einrichtung, in der alle in ihrem Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte Mitglieder sind. Ihr obliegt die berufliche Selbstverwaltung der Rechtsanwälte. Im Rahmen dieser Selbstverwaltung kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch feststellen, ob ein Rechtsanwalt seine beruflichen Pflichten verletzt hat und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt insoweit (nur) die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Danach beschränkt sich die Aufsicht darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16696-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) die Entscheidung der AOK, die Kostenübernahme für die vom Petenten beantragte stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Nordseeklinik Borkum abzulehnen, dem geltenden Recht entspricht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 22.02.2017.

16-P-2016-16707-00 Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Sach- und Rechtslage bezüglich der Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Ausstellung einer sogenannten Bestätigung der Arbeitgeberfunktion, welche die Petentin für eine Antragstellung im Rahmen einer Projektförderung durch die Fritz Thyssen Stiftung begehrte, und des vermeintlichen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, mit Urteil des Arbeitsgerichts vom 25.11.2016 geklärt wurde.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Ausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 13.02.2017.

16-P-2016-16708-00 Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Schulleitung der Gesamtschule Hagen-Eilpe hat zugesagt, den verbleibenden Zeitraum bis zum Beginn des Schuljahres 2017/18 dazu zu nutzen, die notwendigen organisatorischen, strukturellen und fachlich-inhaltlichen Maßnahmen bei der Bildung von Mehrklassen in den Stufen 7 und 8 in Gesprächsrunden und auf Elternabenden mit allen Beteiligten der Schulgemeinde transparent zu kommunizieren. Der Petitionsausschuss regt an, interessierte Eltern zukünftig bei vergleichbaren Entscheidungsprozessen noch intensiver einzubinden.

16-P-2016-16717-00 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Petentin die Rentenleistung aus ihrer Anwartschaft erst nach Erreichen der für sie

geltenden Altersgrenze von 65 Jahren und 9 Monaten erhalten kann, Kenntnis genommen.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.02.2017.

16-P-2016-16722-00

Abgabenordnung Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

In der gesetzlichen Regelung zur Erhebung des Rundfunkbeitrags (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) knüpft die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das „Innehaben“ einer Wohnung an. Danach ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt und dort nach dem Melderecht gemeldet ist. Im Fall der Petentin ergibt sich hiernach eine Beitragsschuld für das Haus Ihrer Eltern durch ihre melderechtliche Erfassung.

Der Beitragsservice hat aufgrund der Sachlage keine Handhabe, um die Petentin von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien. Die Forderung des Beitragsservices an die Petentin einschließlich des damit einhergehenden Vollstreckungsersuchens ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Gemäß Ausführungsverordnung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Forderungen des Westdeutschen Rundfunks (WDR) von den jeweiligen Vollstreckungsbehörden der Gemeinden beigetrieben. Die Stadt Overath als Vollstreckungsbehörde wurde durch den WDR am 01.02.2016 mit der Vollstreckung der rückständigen Rundfunkbeiträge beauftragt. Mit Schreiben vom 28.11.2016 beantragte die Petentin beim Verwaltungsgericht Köln die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung und legte zeitlich Klage gegen die Pfändungsverfügung ein.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte

Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16729-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Handeln der Schule ist auch nach Ansicht des Petitionsausschusses in schulrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar und pädagogisch in hohem Maße auf optimale Förderung des Schülers ausgerichtet. Die bisher gewährten schulischen Nachteilsausgleiche haben zu einer erfolgreichen Schullaufbahn des Schülers entscheidend beigetragen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2017.

16-P-2016-16730-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Das Handeln der Schule ist auch nach Ansicht des Petitionsausschusses in schulrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar und pädagogisch in hohem Maße auf optimale Förderung des Schülers ausgerichtet. Die bisher gewährten schulischen Nachteilsausgleiche haben zu einer erfolgreichen Schullaufbahn des Schülers entscheidend beigetragen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.03.2017.

16-P-2016-16731-00Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorliegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Entscheidung über Schadensersatzansprüche wegen Baumängeln und die Pflicht zu deren Beseitigung ist vorrangig den Zivilgerichten vorbehalten. Die Wohnungseigentümergeinschaft hat allerdings bereits mit Annahme des Vergleichs vor dem Oberlandesgericht ihre Ansprüche aus Baumängeln gegenüber dem Bauträger geltend gemacht.

Die Vorträge der Petenten hinsichtlich einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Hausverwaltung und der aufgeworfenen Haftungsfragen in einer Wohnungseigentümergeinschaft sind ebenfalls privatrechtlicher Natur. Es bleibt den Petenten unbenommen, ihre diesbezüglichen Ansprüche zivilrechtlich gegenüber der Hausverwaltung oder den anderen Wohnungseigentümern geltend zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-16732-00Besoldung der Beamten

Die von den Petenten geforderte Einstiegsbesoldung für alle Lehrkräfte nach Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) ist nur durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes erreichbar.

Die Entscheidung hierüber liegt beim Parlament. Angesichts der Landtagswahlen im Mai 2017 ist mit einer Gesetzesinitiative noch in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.02.2017.

16-P-2016-16733-00Besoldung der Beamten

Die von den Petenten geforderte Einstiegsbesoldung für alle Lehrkräfte nach Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2, 2.

Einstiegsamt) ist nur durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes erreichbar.

Die Entscheidung hierüber liegt beim Parlament. Angesichts der Landtagswahlen im Mai 2017 ist mit einer Gesetzesinitiative noch in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.02.2017.

16-P-2016-16736-00Kulturpflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin bittet darum, dass Kinder und Jugendliche künftig auch in den Museen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) freien Eintritt haben. Sie bezieht sich dabei auf die bereits bei den Museen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) übliche Regelung.

Die Entscheidung über die Erhebung von Eintrittspreisen obliegt dem Träger eines Museums. Auf die Museen des LVR und des LWL hat das Land jedoch keinen unmittelbaren Einfluss. Hier kann nur für eine einheitliche Gestaltung der Eintrittspreise geworben werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) das Thema in geeignete Gremien, wie z. B. die Museumsleiterkonferenz, einbringen wird.

Die Petition wird an den Ausschuss für Kultur und Medien als Material überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 02.03.2017.

16-P-2016-16738-00Ausländerrecht

Der Kreis Herford hat dem Petenten eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dem Wunsch des Petenten ist damit entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2016-16739-00

Immissionsschutz; Umweltschutz Baugenehmigungen

Für den geplanten Betrieb der Firma lagen die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vor. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 des Baugesetzbuchs ist nicht zu beanstanden.

Die geplante Anlage befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Die Darstellung des Überschwemmungsgebiets im Internet war fehlerhaft. Es bestanden keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Abwasserbeseitigung. Die Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Beginns ist daher materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Aufhebung der Zulassung des vorzeitigen Beginns sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss lässt sich über den Fortgang der Angelegenheit von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr) berichten.

16-P-2016-16741-00 Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) die Versorgung des Petenten mit zwei elektrisch bedienbaren Rollstühlen zu Lasten der AOK Rheinland/Hamburg unwirtschaftlich ist.

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, den Petenten künftig mit einem für den Innen- und Außenbereich geeigneten Rollstuhl zu versorgen, entspricht dem geltenden Recht. Er nimmt zur Kenntnis, dass zwischen der AOK Rheinland/Hamburg, dem Petenten und seiner Betreuung die Rollstuhlneuersorgung inzwischen einvernehmlich geklärt werden konnte.

16-P-2016-16742-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach leider keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Erst mit der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfung in der zweijährigen Berufsfachschule (APO-BFS) vom 01.07.1987 wurde - bei ausreichenden Leistungen in den Fächern Mathematik und Englisch - mit dem Berufsabschluss auch die Fachoberschulreife bescheinigt. Die Petentin hat jedoch ein Abschlusszeugnis der „Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen“ vom 19.06.1975 vorgelegt. In diesem Zeugnis wurde ihr die Staatliche Abschlussprüfung bescheinigt und die Berechtigung erteilt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ zu führen. Leistungsnachweise in den Fächern Mathematik und Englisch sind in dem Zeugnis jedoch nicht enthalten.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, im Rahmen einer externen Prüfung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ bzw. im Wege der Weiterbildung (Abendrealschule) die Fachoberschulreife zu erwerben.

16-P-2016-16744-00 Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet und sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da Vollmachten nicht vorgelegt wurden.

16-P-2016-16745-00 Straßenverkehr

Bei der A 33 im Bereich der Gemeinde Hövelhof handelt es sich um eine bestehende Autobahn in der Baulast des Bundes, die auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses vom 14.11.1979 realisiert wurde. Die Strecke wurde am 02.11.1983 für den Verkehr freigegeben.

Ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen nicht vorhersehbarer Lärmwirkungen eines Straßenneubauvorhabens gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW besteht dem Grunde nach, wenn bei Voraussehbarkeit der Wirkungen nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, ein solcher Anspruch auf Schutzvorkehrungen vorgelegen hätte. Ein Antrag auf nachträgliche Schutzmaßnahmen ist spätestens 30 Jahre nach Verkehrsfreigabe des fraglichen Streckenabschnitts zu stellen.

Seit 2009 stellten insgesamt 42 unmittelbare Anlieger der Trasse der A 33 Anträge gemäß der vorgenannten Vorschrift. Die Anlieger organisierten sich in dem Verein, durch den die vorliegende Petition initiiert wurde.

Die vom Petenten beanstandete Dauer des Verfahrens hat sich aus verschiedenen Umständen ergeben. Die Berechnungen mit dem seinerzeit für die Planfeststellung maßgeblichen Rechenverfahren der „Vorläufigen Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1975“ (VRSS 75) sind äußerst komplex und waren wegen des veralteten Berechnungsverfahrens nur von spezialisierten Gutachterbüros zu bewerkstelligen. Außerdem wurde das Verfahren zwischenzeitlich für einen längeren Zeitraum ruhend gestellt, da die Entwicklung der Verkehrszahlen durch die Neueröffnung eines weiteren Abschnitts der A 33 abgewartet werden sollte, um zugunsten der Antragsteller eventuell weiter steigende Verkehrsbelastungen noch mit zu berücksichtigen. Dies erfolgte im Einvernehmen mit dem Verein. Daneben wurden noch weitere Sachverhaltsermittlungen vorgenommen. Einerseits war die Frage zu klären, welcher Belag für die Fahrbahn bis zum Austausch gegen den zwischenzeitlich eingebauten, lärm mindernden Belag PMA 5 dort tatsächlich eingebaut war. Andererseits wurde Beschwerden des Petenten nachgegangen, wonach der Einbau des Belags nicht sachgerecht erfolgt sei, so dass sich die lärm mindernde Wirkung nicht in gewünschter Weise ergäbe.

Die Entscheidungen über die 42 Anträge stehen seitens der Planfeststellungsbehörde noch aus. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Bezirksregierung zu empfehlen, das Verfahren fortzuführen und die vorliegenden Anträge zeitnah zu bescheiden. Im Übrigen ist die

Vorgehensweise der Bezirksregierung nicht zu beanstanden.

Des Weiteren steht es dem Petenten frei, bei Bedarf einen Antrag auf Akteneinsicht bei der Bezirksregierung bzw. dem Landesbetrieb Straßenbau gemäß den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes NRW zu stellen.

16-P-2016-16752-00

Tierschutz

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Dem Anliegen der Petentin, Haltungsformen zu verbieten auch wenn die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Die rechtlichen Vorgaben für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung in Deutschland sind neben dem nationalen Tierschutzgesetz u. a. in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutz-transportverordnung festgelegt. Die landesrechtlichen Möglichkeiten beziehen sich auf die Kontrolle der geltenden rechtlichen Vorschriften zur Tierhaltung.

Hinsichtlich eines von der Petentin geforderten Verbots der Haltung von Tieren im Zirkus wird auf den Beschluss des Bundesrats - Bundesratsdrucksache 78/16 (8) - verwiesen. Es ist nun an der Bundesregierung, die Forderungen des Bundesrats umzusetzen.

Insoweit wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.02.2017.

16-P-2016-16753-00

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, einem Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nicht zuzustimmen, ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 21.02.2017.

16-P-2016-16754-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Verwaltungsverfahren in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit der Ehefrau des Petenten wurden ordnungsgemäß und zeitnah durchgeführt. Die jeweiligen Entscheidungen entsprachen der Sach- und Rechtslage.

Der Petent erhält auszugsweise Kopien der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 13.07.2017 und des dazugehörigen Berichts der Bezirksregierung Münster vom 17.02.2017.

16-P-2016-16765-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die zu berücksichtigende monatliche Rente der Petentin ist kleiner als die Differenz zwischen ihrem erdienten Ruhegehalt und der amtsunabhängigen Mindestversorgung. Daher wird ihr Ruhegehalt um den vollen Betrag der Rente gekürzt. Im Ergebnis erhält sie weiterhin den Betrag der Mindestversorgung, insgesamt monatlich 1.693,58 Euro brutto (Summe aus gekürztem Ruhegehalt und Rente).

Soweit die Petentin die Gewährung eines Pflegezuschlags neben ihren Versorgungsbezügen begehrt, erfüllt sie die Voraussetzungen hierfür nicht. Denn der Pflegezuschlag wird neben dem Ruhegehalt nach § 61 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nur dann gezahlt, wenn kein Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung besteht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.02.2017.

16-P-2016-16766-00

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, ihm zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für sein Yoga-Studio zu verhelfen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden. Das Vorgehen des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 24.02.2017.

16-P-2016-16773-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass es nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) keinen Anlass zur Beanstandung des Verwaltungshandelns der AOK NordWest gibt.

Die Entscheidung der Krankenkasse basiert auf einem medizinischen Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen. Der Petent hat vom Recht, die Entscheidung der AOK durch unabhängige Richter der Sozialgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen, Gebrauch gemacht. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2016-16774-00

Beförderung von Personen

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) überwacht die Eurobahn (eigene Schreibweise) durch sein Qualitätsmanagement und den damit verbundenen Vertragsstrafen. Die zeitgerechte und vollständige Umsetzung der von der Eurobahn zugesicherten Maßnahmen zur Wiederherstellung eines stabilen Eisenbahnbetriebs bildet die Voraussetzung,

um wieder in den vollen Genuss der mit dem VRR vertraglich vereinbarten Subventionszahlungen zu kommen.

In der Zwischenzeit hat die Eurobahn ihre schweren Leistungsmängel beseitigen können. Dem Wunsch des Petenten wurde damit entsprochen.

16-P-2016-16782-00

Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegender Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das auf die Strafanzeige der Petentin unter dem Aktenzeichen 74 Js 174/16 eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Köln die dagegen gerichtete Beschwerde der Petentin zurückgewiesen sowie von der Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens abgesehen hat.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.02.2017 und des Berichts des Generalstaatsanwalts in Köln vom 08.02.2017.

16-P-2016-16786-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat die Entscheidung des Amtsgerichts Rheine vom 18.03.2016 zur Fortdauer der Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der gegen den Petenten ergangenen gerichtlichen Entscheidungen nicht möglich.

Die Maßregelvollzugskliniken hatten die Fortdauer der Maßregel in den vergangenen Jahren empfohlen, da der Petent im Kontakt zu Mitpatienten ein sexualisiertes Verhalten gezeigt hat, wegen fehlender ausreichender Mitarbeit kaum Therapiefortschritte erzielte, im

Jahr 2014 über sexuelle Gewaltphantasien und im Jahr 2016 über das Hören von Stimmen berichtete. Dem Beginn einer Rückfallprophylaxe zu einem früheren Zeitpunkt stand entgegen, dass der Petent im gesamten Behandlungszeitraum kaum Bewältigungsstrategien für Risikosituationen entwickelt hat.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16787-00

Schulen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe der Petentin zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach ist durch das Grundgesetz und die Landesverfassung garantiert. Er ist Teil der Werteerziehung und damit des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen.

Die Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht nach Landesverfassung und Schulgesetz gewährleistet die negative Glaubensfreiheit. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Artikel 14 der Landesverfassung zu ändern.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.03.2017.

16-P-2016-16788-00

Ausländerrecht
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste im Alter von neun Jahren gemeinsam mit seiner Mutter ein. Nach erfolglos durchgeführtem Asylverfahren wurde im Asylfolgeantrag die Anerkennung als

Asylberechtigter abgelehnt. Gleichzeitig wurde jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des damals geltenden Verbots der Abschiebung politisch Verfolgter bejaht. Dem entsprechend wurde dem Petenten eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und regelmäßig verlängert.

Mit Bescheid vom 11.07.2008 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die getroffene Feststellung, dass die o.g. Voraussetzungen vorliegen, widerrufen. Der Bescheid ist nach erfolglos durchgeführtem Klageverfahren seit dem 11.11.2010 bestandskräftig. Damit lagen die Verlängerungsvoraussetzungen für die bisher erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht mehr vor.

Da aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls durch die Ausländerbehörde festgestellt wurde, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, aktuell befristet bis zum 06.12.2018. Sein weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist insofern gesichert.

Als unbefristeter Aufenthaltstitel käme grundsätzlich eine Niederlassungserlaubnis in Betracht. Diese kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Danach ist u. a. Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist und er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat. Der Petent bezieht langjährig öffentliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch mit allenfalls kurzen Unterbrechungen, so dass bereits aus diesem Grund die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausscheiden würde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Petent im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis ist. Er hat damit unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer. Soweit er Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt sieht, so unterscheidet sich seine Situation in keiner Weise von der anderer Ausländer in vergleichbarer Lage.

Es kann jedoch auf der Basis der aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden, dass ein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis positiv beschieden wird, sobald der Petent die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

16-P-2016-16794-00
Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen, haben Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage. Den Immissionsschutzbehörden steht insoweit kein Ermessen zu, ein konkretes Vorhaben zu verhindern. Sofern das derzeit ausgesetzte Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen werden sollte, werden in diesem Rahmen jedoch Auflagen vorgesehen, die dazu dienen sollen, den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden.

Zu einem aktuellen Zusammenhang zwischen der Deponie Münchehagen und dem Auftreten von Krebs in Petershagen liegen keine Erkenntnisse vor.

Eine Behandlung oder Bearbeitung von Asbest ist nicht geplant.

Die Verwertungsgesellschaft als Teil des Entsorgungszentrums Pohlsche Heide hat nach einer im Rahmen des Genehmigungsantrags vorgelegten schriftlichen Erklärung die Annahme und Entsorgung ausschließlich von „Boden und Steine“, Abfallschlüsselnummer (ASN) 20 02 02 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung zugesagt.

Die Erschließung des Grundstücks der Firma über die Straße „Dingbreite“ ist grundsätzlich möglich. Allerdings wäre eine Erschließung über die Straße „An der Wandlung“ aufgrund ihrer Lage und ihres Ausbauzustands geeigneter als über die Straße „Dingbreite“. Die Firma hat in einem Schreiben an die Stadt Petershagen die Umlegung der Hauptausfahrt zur Straße „An der Wandlung“ als denkbar in Aussicht gestellt.

Da es sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, wenngleich dieses zurzeit ausgesetzt ist, kann der abschließenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung nicht vorgegriffen werden. Inwieweit sich die Veränderungssperre auf den Fortgang des Genehmigungsverfahrens auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere

Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16796-00

Unfallversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, das Vorliegen eines Arbeitsunfalls aus den im Widerspruchsbescheid vom 24.08.2016 ausführlich dargelegten Gründen abzulehnen, ist nicht zu beanstanden. Zurzeit wird vom Sozialgericht Aachen geprüft, ob Herr R. trotz Versäumen der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Konkrete Anhaltspunkte für eine unzureichend durchgeführte Untersuchung oder ein sachfremdes Verhalten des untersuchenden Arztes im Rahmen der von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen und am 14.01.2016 durchgeführten ambulanten Begutachtung können nicht festgestellt werden.

16-P-2016-16798-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen geprüft.

Die medizinische Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt war jederzeit gesichert. Der Petent nahm jedoch die bestehenden Behandlungsangebote nicht gänzlich in Anspruch und verzichtete zum Teil auf die angemeldete Vorsprache bei Ärzten. Seit März 2017 ist eine neue Anstaltsärztin in der Justizvollzugsanstalt tätig.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-16802-00

Ausländerrecht

Nach Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge war Familie J. vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Ausländerbehörde ist an die getroffenen Entscheidungen gebunden. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

kommt bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht in Betracht.

Der Petentin wurde nach negativem Abschluss des Asylverfahrens eine Duldung für ihre Ausbildung zur Altenpflegerin erteilt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen (§ 18a Abs. 1 a Aufenthaltsgesetz). Die minderjährigen Kinder M. und E. sind ebenfalls im Besitz von Duldungen, gebunden an das Ausbildungsverhältnis der Mutter.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16804-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 17.06.2015 in das Bundesgebiet ein und stellten am 26.06.2015 Asylanträge. Mit Bescheid vom 24.11.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 01.03.2016 ab. Die gegen den Bescheid des BAMF gerichtete Klage nahmen die Petenten am 18.04.2016 zurück.

Am 21.04.2016 stellten sie einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 06.06.2016 lehnte das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ab. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Untersagung der Abschiebung lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 30.06.2016 ab. Die Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit

Gerichtsbescheid vom 17.08.2016 als offensichtlich unbegründet ab.

Die Petenten waren vollziehbar ausreisepflichtig. Eine freiwillige Ausreise erfolgte jedoch nicht, sodass die Rückführung in ihr Heimatland am 20.12.2016 durchgeführt wurde.

Die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fielen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF) und sind bereits in den Asylverfahren geprüft worden. An die dort getroffenen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Klageverfahrensstand und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16806-00

Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 01.03.2017.

16-P-2016-16807-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Sohn des Petenten absolviert den Bundesfreiwilligendienst, hat dafür eine eigene Wohnung bezogen und ist, da er nicht mehr dem Haushalt seiner Eltern angehört, beitragspflichtig. Der Petent kritisiert, dass ein junger Mensch, der für den Bundesfreiwilligendienst nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhält, Rundfunkbeiträge entrichten muss.

Der Petitionsausschuss hat sich bereits in mehreren Petitionen mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage befasst und geprüft, ob eine generelle Aufnahme eines weiteren grundsätzlichen Ausnahmetatbestands für eine Beitragsbefreiung in Betracht zu ziehen ist.

Die gesetzliche Regelung des Befreiungsrechts zum Rundfunkbeitrag ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Verpflichtung des Staates, für eine funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen und dem Bestreben, einkommensschwachen Bevölkerungskreisen einen kostenfreien Zugang zum Medium Rundfunk zu verschaffen. Dabei wurden die Befreiungen aus finanziellen Gründen auf Empfänger von bestimmten Sozialleistungen beschränkt, deren Bedürftigkeit bereits durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft wurde und in deren Bescheid bestätigt wird.

Auch im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag knüpfen Befreiungstatbestände an die im Einzelnen genannten sozialen Leistungen an und setzen voraus, dass diese mit schriftlichem Bescheid einer staatlichen Behörde nachgewiesen werden, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft hat. Hierdurch erübrigt sich eine erneute Prüfung durch die Landesrundfunkanstalt bzw. den Beitragsservice.

Personen, die den Bundesfreiwilligendienst ableisten, sind wegen fehlender Vergleichbarkeit bewusst nicht mit aufgenommen worden, da bei ihnen gerade keine staatliche Bedürftigkeitsprüfung stattfindet. Es muss also auch bei diesen Personen bei einer konkreten Einzelfallprüfung der Bedürftigkeit bleiben.

Der Petitionsausschuss sah und sieht leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16811-00

Straßenbau

Die Stadt hat zwischenzeitlich Abstand vom ursprünglich geplanten Umbau der in Rede stehenden Straße zu einer niveaugleichen Verkehrsfläche genommen und projiziert nunmehr den Umbau der Straße unter Beibehaltung der separaten, mit Bordsteinen von der Fahrbahn getrennten Gehwege. Damit wird der zentralen Forderung der Petenten entsprochen.

Das Dezernat 25 der Bezirksregierung hat den Petenten mit Schreiben vom 07.12.2016 geantwortet und sich für die späte Reaktion entschuldigt. Gleichzeitig verweist die Bezirksregierung auf den Rhein-Sieg-Kreis als für die Stadt zuständige Fachaufsichtsbehörde. Hierdurch wurde auch der zusätzlichen Forderung, dass die Bezirksregierung Kontakt mit den Petenten aufnimmt, entsprochen.

16-P-2016-16812-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Fehlverhalten bzw. -entscheidungen von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Zu den umfangreichen Beschwerdepunkten verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.03.2017, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2016-16817-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin reiste mit ihren Eltern und ihrem Bruder am 08.07.2015 in das Bundesgebiet ein. Am 11.08.2016 stellte die Familie einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 22.08.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen am 08.11.2016 ab. Das Klageverfahren wurde nach

Klagerücknahme eingestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts war die Ausländerbehörde gebunden. Die Familie war vollziehbar ausreisepflichtig.

Nachdem die Familie erklärte, unter Inanspruchnahme von IOM-Mitteln freiwillig ausreisen zu wollen, stellte die Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung bis zum 31.01.2017 aus. Auch die Nationalpässe wurden ausgehändigt. Die freiwillige Ausreise erfolgte am 02.02.2017.

16-P-2016-16820-00Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen des Petenten, die Versorgungssicherheit zur speziellen Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftungen mittels hyperbarer Sauerstofftherapie in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, bereits Rechnung getragen wird.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 07.03.2017.

16-P-2016-16822-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass die Vorgehensweise der Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist.

Der Vorwurf, die Bauaufsichtsbehörde habe von der Petentin angezeigte, vermeintlich unrechtmäßige Zustände auf dem Nachbargrundstück nicht aufgegriffen, ist unberechtigt. Eine gegenüber den vorliegenden Baugenehmigungen abweichende Bauausführung wurde bei der durchgeführten Baukontrolle nicht festgestellt. Die von der Petentin beklagte, geringfügige Grenzverletzung besteht seit 45 Jahren unbeanstandet. Die ordnungsgemäße Ableitung des nachbarlichen Niederschlagswassers ist veranlasst. Dagegen hat die Behörde im Rahmen einer Ortsbesichtigung von einer offenbar unterhalb der Terrasse vorgenommenen Erweiterung des Kellergeschosses Kenntnis erhalten, die in den genehmigten Bauvorlagen nicht dargestellt ist. Deren Rechtmäßigkeit konnte bislang ebenfalls nicht geklärt werden, da die Petentin mit

Hinweis auf das in Artikel 13 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eine Besichtigung des fraglichen Bauwerks verwehrt. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht hat die Bauaufsichtsbehörde allerdings das Recht, fremde Grundstücke und Gebäude zu betreten. Das in Artikel 13 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist insoweit eingeschränkt.

Da die Petentin die Übereinstimmung der in Rede stehenden baulichen Anlage mit dem geltenden Recht nicht auf andere Weise belegen kann, empfiehlt ihr der Petitionsausschuss dringend, die Besichtigung des fraglichen Bauteils durch die Bauaufsichtsbehörde zuzulassen. Andernfalls kann die Bauaufsichtsbehörde von der Möglichkeit des unmittelbaren Zwangs im Sinne von § 62 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gebrauch machen und sich mit Unterstützung der allgemeinen Ordnungsbehörde Zutritt zum Wohnhaus der Petentin verschaffen.

16-P-2016-16825-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 14.03.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Bei den Petenten handelt es sich um eine gut integrierte und sehr motivierte albanische Familie. Im Juli 2015 reisten sie mit ihren beiden Kindern nach Deutschland ein. Ihre Asylanträge sind unanfechtbar abgelehnt worden. Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind ebenfalls erfolglos geblieben. Die Familie ist somit vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde ist nach § 5 und § 42 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes an die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Petenten in Anbetracht des kurzen Aufenthalts in Deutschland bereits sehr beachtliche Integrationsleistungen erbracht haben. Beide Elternteile gehen einer Vollzeitbeschäftigung nach und gewährleisten mit ihrem Bruttoeinkommen von ca. 3.700 Euro den Lebensunterhalt der Familie unabhängig von staatlichen Unterstützungsleistungen. Die Familie lebt in Menden in einer eigenen Wohnung und ist bei Nachbarn und Bekannten

wegen ihrer freundlichen und hilfsbereiten Art gleichermaßen beliebt. Die beiden Kinder M. und B. besuchen die 9. und 6. Klasse des Walburgisgymnasiums in Menden und konnten sich – angesichts der kurzen Aufenthaltszeit – bereits beeindruckende Deutschkenntnisse aneignen. Insbesondere M. zeigt schnelle Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache und kann sich schon jetzt sicher mit ihren Mitschülern verständigen. Sie spielt Fußball beim Sportverein Oesborn e.V. und ist eine der Leistungsträgerinnen der Mannschaft. Sie hat gute Chancen, in zwei Jahren in der Damenmannschaft der Landesliga mitzuspielen. Ihr Bruder schwimmt in der Mannschaft des SV Menden 03 und konnte jüngst den zweiten Platz bei den Kreismeisterschaften in seiner Altersklasse gewinnen.

Angesichts der bereits erbrachten Integrationsleistungen und der guten Perspektiven für die gesamte Familie kommt aus Sicht des Petitionsausschusses vorliegend ein Aufenthaltsrecht nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Betracht. Der Petitionsausschuss würde daher ein positives Votum der Härtefallkommission sehr begrüßen. Er wertschätzt ausdrücklich das kooperative Verhalten der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises und die erklärte Bereitschaft, in der Regel dem Ersuchen der Härtefallkommission zu folgen.

16-P-2016-16828-00 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Landgericht Köln gegen den Petenten auf eine mehrjährige Freiheitsstrafe erkannt und den Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet hat. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen nicht möglich.

Die staatsanwaltschaftliche und justizvollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die von dem Petenten angeregte Änderung der Strafprozessordnung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16831-00

Kulturpflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Eingabe auseinandergesetzt und eine Erörterung nach Art. 41a der Landesverfassung durchgeführt.

Der Ausschuss empfiehlt den Petenten, innerhalb der nächsten vier Wochen der obersten Landesbehörde ein durch eine fachlich qualifizierte Person erstelltes tragfähiges betriebswirtschaftliches Konzept zur Sanierung des Trägervereins vorzulegen. Eine erneute Landesförderung kann dabei nicht die alleinige oder wesentliche Grundlage der Sanierung sein.

Die oberste Landesbehörde wird gebeten, sodann eine erneute Prüfung zu veranlassen. Deren Ergebnis bleibt abzuwarten.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2016-16833-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz ist es allein Aufgabe des jeweiligen Jugendamtes, die Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen auszugestalten und zu erheben.

Das Land hat keine Möglichkeit, auf die Inhalte der Elternbeitragsatzung des Hochsauerlandkreises Einfluss zu nehmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 02.03.2017.

16-P-2016-16834-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hat ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch richtet sich gegen das örtlich zuständige Jugendamt. Die Aufnahme eines Kindes obliegt dem jeweiligen Träger des Kindergartens. Das Jugendamt hat diesbezüglich keine Weisungsbefugnis.

Nachdem die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend und Kultur) dem Ausschuss am 22.02.2017 berichtet hatte, dass die Stadt Gladbeck den Eltern kurzfristig einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen würden, informierte der Petent den Ausschuss darüber, dass er nach wie vor keinen Betreuungsplatz und keine Information durch die Stadt Gladbeck erhalten habe.

Nach erfolgreicher Intervention durch den Ausschuss wurde dem Petenten mit Schreiben vom 20.03.2017 vom Jugendamt mitgeteilt, dass ihm ab sofort ein Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

16-P-2016-16847-00

Wasser und Abwasser

Die Petentin beklagt, dass die Trinkwasserversorgung in einer Asylunterkunft nicht der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) entspricht und die Stadt Dülmen sich weigert, entsprechende Maßnahmen (Enteisungsanlage) zu ergreifen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme des MKULNV vom 03.03.2017 stellt die Nichteinhaltung des Grenzwertes für Eisen sowie die sensorische Auffälligkeit im Trinkwasser der Unterkunft Leuste 34 für Asylbewerber keine gesundheitliche Beeinträchtigung dar. Daher kann eine Nichterfüllung der Grenzwerte und Anforderungen der TrinkwV 2001 für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden. Innerhalb dieser befristeten Zulassung sind durch die Stadt Dülmen als Inhaber der Wasserversorgungsanlage geeignete Maßnahmen zur Herstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität durchzuführen.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass die Wartungszyklen für die Wasserversorgungsanlage verkürzt worden sind. Darüber hinaus plant die Stadt eine Sanierung der Wasserversorgungsanlage innerhalb der nächsten Monate, bei der u. a. auch eine Enteisungsanlage installiert werden soll. Dem Anliegen der Petentin wird damit entsprochen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2016-16850-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind mit ihren Töchtern am 02.10.2014 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 20.10.2014 Asylanträge. Mit Bescheid vom 18.11.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Asylanträge, die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anträge auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Betroffenen unter Androhung der Abschiebung auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Gegen den Bescheid des BAMF ist ein Klageverfahren anhängig, das in Bezug auf die Ausreisepflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen lehnte mit Beschluss vom 30.11.2016 einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab. Die Betroffenen sind vollziehbar ausreisepflichtig. Sie können kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, zumal die Familie nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Derzeit erhalten sie öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Schon aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit im Bundesgebiet von zwei Jahren kommt kein Aufenthaltsrecht nach den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen in Betracht.

Im Hinblick auf die im Asylverfahren vorgetragene Erkrankung des Petenten ist vom BAMF kein krankheitsbedingtes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis

festgestellt worden. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Die Petenten haben die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Rückkehrhilfe zu beantragen. Sollte keine freiwillige Ausreise erfolgen, beabsichtigt die Ausländerbehörde die Rückführung der Betroffenen im Familienverband.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16851-00 Bauordnung

Der Petent begehrt die Änderung der Sonderbauverordnung (SBauVO) NRW dahingehend, dass das Verbot, in Mittel- und Großgaragen keine brennbaren Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahren zu dürfen, aufgehoben und damit die Lagerung seiner Wechselreifen zulässig wird.

Am 02.12.2016 wurde die Neufassung der SBauVO, die die Betriebsvorschriften für Garagen enthält, beschlossen. Sie ist seit dem 05.01.2017 in Kraft. Nach § 139 Abs. 5 der SBauVO dürfen in Mittel- und Großgaragen je Einstellplatz bis zu vier Räder für ein Kraftfahrzeug innerhalb eines Einstellplatzes gelagert sowie Fahrräder innerhalb der Garage abgestellt werden. Die Nutzbarkeit der notwendigen Stellplätze darf jedoch durch die Lagerung der Räder und das Abstellen der Fahrräder nicht beeinträchtigt sein. Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen.

16-P-2016-16853-00 Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für die Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.03.2017 nebst Anlage.

16-P-2016-16854-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2016-16856-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die von dem Petenten beanstandete Dauer der familiengerichtlichen Verfahren ist nicht auf Anordnungen oder Unterlassungen des Amtsgerichts oder der zuständigen Richterin in den betroffenen Verfahren zurückzuführen. Vielmehr muss sich auch der Petent die bisherige Verfahrensdauer zurechnen lassen, weil er nicht bereit war, die Umgangspflegerin und den Mitarbeiter des Stadtjugendamts von

der Schweigepflicht gegenüber dem Sachverständigen zu entbinden und den Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt hat. Während der Dauer des Befangenheitsverfahrens vom 22.03.2016 bis zum 24.10.2016 durfte der Sachverständige keine Tätigkeiten in diesem Verfahren ausüben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in den betreffenden Verfahren bei dem Amtsgericht ergangenen richterlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft werden. Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

16-P-2016-16865-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von der Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt Werl und den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg das Todesermittlungsverfahren eingestellt hat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16881-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

In dem in Rede stehenden selbstständigen Beweisverfahren erwies sich die Schadensermittlung als schwierig, da der Schimmelbefall mehrere Ursachen haben konnte und die Feuchtigkeit seit dem ersten Ortstermin des Sachverständigen nicht mehr aufgetreten ist. Eine unsachgemäße Behandlung der mit der Sache befassten

Zivilkammer des Landgerichts ist nicht feststellbar.

Auch eine durch den Tod des Sachverständigen verursachte Verzögerung des selbstständigen Beweisverfahrens ist nicht festzustellen.

Das in Rede stehende Zivilverfahren wurde erst im Juni 2016 von der Petentin und ihrem Ehemann eingeleitet. Die Prioritätsentscheidung zwischen den in einem Richterdezernat anfallenden Geschäftsaufgaben treffen Richterinnen und Richter unter dem Schutz der ihnen verfassungsrechtlich verliehenen Unabhängigkeit. Entsprechendes gilt für die Terminplanung, bei der dem Richter nicht nur die Aufgabe zukommt, die Terminierungsreife eines Rechtsstreits festzustellen, sondern auch nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob in sein Dezernat andere gleich oder vorrangig bearbeitungsbedürftige Verfahren fallen, die hinsichtlich der Terminierung gegebenenfalls vorgehen. Objektivierbare Anhaltspunkte, die sich etwa aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen und Termine, die außerhalb des richterlichen Ermessens liegen, ergeben könnten, sind nicht ersichtlich.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2016-16882-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Petenten wurde 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Mitte 2016 hielt er sich nach eigenen Angaben rund zwei Monate in Syrien auf und hat sich nachweislich einen neuen Nationalpass in seinem Heimatort ausstellen lassen. Kraft Gesetzes ist damit die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erloschen. Die Ausländerbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie aufgrund des vorliegenden Sachverhalts die Aufenthaltserlaubnis, gültig bis 27.09.2018, widerruft. Bei der Vorladung am 05.09.2016 wurden der Anerkennungsbescheid und der Reiseausweis für Flüchtlinge eingezogen. Die Ausländerbehörde des Oberbergischen Kreises

hat dann entschieden, dass die Aufenthaltserlaubnis widerrufen wird und der Petent zunächst bis zum 30.09.2017 geduldet wird. Der Aufenthaltstitel des Petenten ist damit erloschen. Die hiergegen erhobene Klage ist noch anhängig. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Widerruf der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft des Petenten reisten seine Ehefrau und sein Sohn am 27.10.2016 zum Zwecke des Familiennachzugs ein. Der Petentin und dem Sohn wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, da sie rechtmäßig mit Visum zum Familiennachzug eingereist sind. Mit Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis des Petenten hat der Antrag auf Familiennachzug keine Aussicht auf Erfolg.

Auch dieses Vorgehen der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden.

Sollte die nachgereiste Ehefrau sich entscheiden, einen eigenen Asylantrag zu stellen, kann sie sich zur Vermeidung eines Wohnortwechsels gegebenenfalls an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. die Zuweisungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) wenden.

16-P-2016-16887-00

Erlass von Steuern Gewerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.03.2017.

16-P-2016-16899-00

Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-09021-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 13.01.2015 verbleiben.

16-P-2017-12932-01Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurückname erledigt.

16-P-2017-13063-01Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft.

Der Petent wird - soweit er dies wünscht - eine erneute Beurteilung seines gesundheitlichen Zustands durch die neue Anstaltsärztin erhalten. Dabei werden auch Risiken und Nutzen einer Hüftoperation erörtert werden.

Eine Verlegung in den offenen Vollzug kann nicht allein aufgrund des gesundheitlichen Zustands erfolgen. Der Petent steht erneut auf der Warteliste für eine Therapie zur Aufarbeitung der Tat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2017-13670-01Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss verweist in der Angelegenheit zunächst auf seinen Beschluss vom 27.09.2016.

Nach der abschließenden Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz - MKULNV) vom 07.03.2017 wird dem Petenten seitens der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Märkischen Kreises keine Zustimmung zum Betreten des Naturschutzgebiets Felsenmeer zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten gemäß § 8 Ziffer 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets Felsenmeer erteilt. Auch eine Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes von dem im Naturschutzgebiet Hönnetal festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten wird dem Petenten durch die UNB nicht in Aussicht gestellt werden.

Es sind keine Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erkennbar. Darüber hinaus ist keine im Einzelfall unzumutbare Belastung gegeben und eine Abweichung ist nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Ebenso kann dem Petenten danach durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen keine Erlaubnis nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes zur Veränderung des Bodendenkmals in Aussicht gestellt werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme.

16-P-2017-14048-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-14744-01Baugenehmigungen

Zur Bauabsicht der Petentin wurde bereits mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.1.2017 erläutert, dass eine Baugenehmigung derzeit nicht erteilt werden kann aufgrund der baurechtlich unzureichenden Erschließung. Diese Beurteilung gilt unverändert.

Der Petentin ist auch aus dem vergangenen Verfahren bekannt, dass die Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung durch Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden könnten. Daher wird der Petentin empfohlen, die Rahmenbedingungen zur Durchführung

eines Bauleitplanverfahrens mit der Gemeinde abzustimmen.

16-P-2017-15972-01

Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16106-01

Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 10.01.2017 zu ändern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Neubau einer Kfz-Werkhalle, der gegenüber dem Grundstück des Petenten liegt, um eine ausschließlich gewerbliche Nutzung handelt. Diese ist nicht mit einer geplanten Wohnnutzung und den daran anknüpfenden Schutzansprüchen vergleichbar. In dem Gebäude befindet sich keine Betriebsleiterwohnung. Eine solche wäre, sofern sie beantragt würde, auch nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigung eines ausschließlich gewerblichen Vorhabens begründet weder gegenüber den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben ein gesteigertes Maß an Rücksichtnahme noch einen daraus herzuleitenden Gleichbehandlungsanspruch für den Neubau eines Wohngebäudes für den Petenten.

16-P-2017-16196-01

Beförderung von Personen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.03.2017 zu ändern.

16-P-2017-16284-01

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16300-01

Rechtspflege
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16398-01

Personenstandswesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.02.2017 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2017-16401-01

Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Dies gilt auch für die tatsächlichen Beweisschwierigkeiten der Strafverfolgung von in der Beschlussmitteilung nicht ausdrücklich ebenfalls genannten etwaigen Delikten im Zusammenhang mit einer versuchten gemeinschädlichen Sachbeschädigung im Sinne von § 304 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16412-01
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petent ist unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. Eine neue Anschrift hat er nicht mitgeteilt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2017-16425-01
Rechtspflege
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.02.2017 verbleiben.

16-P-2017-16483-01
Arbeitsförderung
Rentenversicherung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten betreffend das sozialgerichtliche Verfahren zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher beim Beschluss vom 10.01.2017 verbleiben.

Soweit das Anliegen das Jobcenter des Hochsauerlandkreises betrifft, wird die Petition

zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16510-01
Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.03.2017 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2017-16687-01
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben.

16-P-2017-16903-00
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 15.02.2017 zu der Petition, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

16-P-2017-16912-00
Tierschutz

Das Anliegen des Petenten ist nachvollziehbar. Durch geplante Maßnahmen des zuständigen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz wird den Belangen des Petenten Rechnung getragen.

Zum Hintergrund: Das Internetportal aus Rheinland-Pfalz und die dazugehörige mobile app sind weiterhin auch für Nutzer aus anderen Bundesländern offen. Es sind keine Daten verloren gegangen. Die Datenbank für das Gesamtsystem steht in Rheinland-Pfalz, dort werden auch die Artenfinderdaten aus Nordrhein-Westfalen (NRW) abgespeichert.

Die Qualitätssicherung für die NRW-Daten wurde bis Mitte 2015 vom Landesamt für Natur-Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) durchgeführt. Mit dem Relaunch des Artenfinders in Rheinland-Pfalz ist diese Berechtigung entfallen.

Das LANUV beabsichtigt, auch in Zukunft mit dem System Artenfinder weiter zu arbeiten. Eine weitere Kooperation mit Rheinland-Pfalz wird dabei als zielführend angesehen. Das Landesamt wird kurzfristig die URL <http://artenfinder.nrw.de/> reservieren und auf den rheinland-pfälzischen Artenfinder weiterleiten. Die Vergabe der Rechte für das LANUV zur Qualitätssicherung und zur Freigabe von Meldungen aus NRW wird wiederhergestellt. In 2017 wird das NRW Logo auf dem Artenfinder Service Portal eingebunden, um die Kooperationspartnerschaft in der so genannten VKoopUIS wieder deutlich werden zu lassen.

Eine Übernahme von Daten aus dem Artenfinder in das Fundortkataster (FOK) des LANUV NRW erfolgt weiterhin nur für ausgewählte Arten. Nicht jede Meldung des citizen science Projektes Artenfinder hat Relevanz für das FOK. Aus diesem Grund sind einige der vom Petenten gemeldeten Daten dort nicht zu finden.

16-P-2017-16915-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand eines beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Verfahrens. Der Petent wird gebeten, dessen Ausgang abzuwarten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-16918-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-16937-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Ein Anlass für aufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Rheinischen Versorgungskassen besteht nicht.

Die Rheinischen Versorgungskassen haben in der Zwischenzeit zahlreiche Maßnahmen veranlasst, durch die die beschriebenen Probleme, die durch die Systemumstellung im Beihilfebereich entstanden sind, behoben und der Service verbessert werden konnte.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Beihilfeantrag des Petenten von Dezember 2016 zwischenzeitlich bearbeitet worden ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.03.2017.

16-P-2017-16942-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Alle Ordnungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO, StVZO) können wegen ihrer spezifischen Ordnungsfunktion nur auf öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen Geltung beanspruchen. Auf privatem Gelände haben sie keine direkte Geltung, sofern der private Flächeneigentümer dies nicht beabsichtigt. Auf Privatgelände ohne öffentlichen Verkehr können daher auch keine Verkehrsordnungswidrigkeiten von der Polizei oder von kommunalen Ordnungsbehörden verfolgt werden.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass, sofern ersichtlich durch feste Einrichtungen oder Bekanntgaben für bestimmte Flächen der öffentliche Verkehr von der Nutzung ausgeschlossen werden soll,

davon auszugehen ist, dass es sich eindeutig um Privatgelände handelt, auf dem die Regeln des Straßenverkehrsrechts nicht unmittelbar gelten sollen.

Allerdings findet öffentlicher Verkehr nicht nur auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen statt, die ausdrücklich dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sondern auch überall dort, wo der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte auf seinem Privatgelände die Nutzung für jedermann bzw. eine unbestimmte Anzahl von Nutzungsinteressenten zugelassen oder mindestens geduldet hat. Dem öffentlichen Verkehr dienen alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offenstehen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Handelt es sich in diesem Sinne um eine öffentliche Verkehrsfläche, wie z. B. auf dem Parkplatz oder im Parkhaus eines Warenhauses usw., dann sind die Regeln des Straßenverkehrsrechts direkt anwendbar. Im Einzelfall liegt es jedoch im Ermessen der kommunalen Ordnungsbehörde (hier Stadt Wuppertal) zu entscheiden, ob und in wieweit auf diesen Flächen eine Überwachung des ruhenden Verkehrs erforderlich und zweckdienlich sein kann.

Zur konkreten Situation vor Ort ist festzustellen, dass die Brausenwerther Gasse eine sehr kleine Straße ist, die als Fußgängerzone mit Zeichen 242 ausgeschildert ist. Allerdings befindet sich dort ein privater Einstellplatz, der von der Stadt Wuppertal gekauft worden ist. Dieser Parkplatz ist markiert und mit einem privaten Schild versehen. Es handelt sich eindeutig um eine private Fläche, deren Besitzer der Stadt Wuppertal namentlich bekannt ist. Zum Nachweis durchgeführter Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Brausenwerther Gasse wurden von Seiten der Stadt exemplarisch drei Verfahren übersandt.

16-P-2017-16945-00

Abgabenordnung

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem Wunsch des Petenten, die Zahlungsverpflichtung aufzuheben und den gezahlten Betrag zurückzuerstatten, zwischenzeitlich nachgekommen wurde.

Nach erneuter Bewertung durch das Polizeipräsidium Bonn wurde der

Leistungsbescheid mit Wirkung vom 20.02.2017 zurückgenommen. Die Rückerstattung des bereits gezahlten Betrags wurde veranlasst.

16-P-2017-16968-00

Polizei

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Überprüfung der Angelegenheit hat kein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten ergeben.

16-P-2017-16976-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er hat dabei auch am 02.02.2017 in der JVA Bielefeld-Brackwede ein ausführliches Erörterungsgespräch mit der Anstaltsleitung durchgeführt und sich ein Bild von den Haftbedingungen des Petenten gemacht.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht nach dem jetzigen Stand der Prüfung der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Die vorliegenden Vorwürfe haben sich dagegen als unhaltbar herausgestellt.

Da das Vorbringen des Petenten bislang jedoch sehr allgemein gehalten ist und keine konkreten vollzuglichen Bitten oder Beschwerden nennt und solche auch nicht anderweitig erkennbar sind, bittet der Ausschuss den Petenten, sein Anliegen weiter zu erläutern und klarzustellen. Dadurch kann der Petent eine nähere Prüfung seines Petitionsvorbringens ermöglichen. Dem Petenten wurde durch Beteiligung eines russisch-sprachigen Psychologen die Möglichkeit gegeben, sein Anliegen gegebenenfalls in seiner Muttersprache auszudrücken. Dies blieb jedoch bislang erfolglos.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn bis zur Verlegung des Petenten in eine andere Haftanstalt durch die JVA Bielefeld-Brackwede über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu informieren.

16-P-2017-17032-00Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent erhält laufende Leistungen zum Lebensunterhalt in der gesetzlich möglichen Höhe. Die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, die Fahrtkosten im Rahmen der Krankenhilfe nach dem Fünften Kapitel bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht zu übernehmen, ist nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis ist das Verwaltungshandeln der Krankenkasse nicht zu beanstanden. Gleichwohl wird die Krankenkasse auf Veranlassung der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) sicherzustellen haben, dass die notwendige medizinische Betreuung nicht daran scheitert, weil der Petent die Fahrtkosten nicht finanzieren kann. Insofern wird sich die Krankenkasse erneut mit dem Petenten und gegebenenfalls den beteiligten staatlichen Stellen in Verbindung setzen. Der Petitionsausschuss bittet außerdem das MGEPA darum, die Krankenkasse zu veranlassen, für den Petenten einen baldigen Termin bei einem Therapeuten in der Nähe zu organisieren.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MGEPA), ihm binnen sechs Monaten über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2017-17067-00Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 22.02.2017.

16-P-2017-17075-00Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Petenten wird empfohlen, im Ausschreibungsverfahren auch andere Schulformen der Sekundarstufe I und II mit einzubeziehen sowie die Ortswahl durch weitere Benennungen noch zu ergänzen. Eine Flexibilität hinsichtlich des regionalen Einsatzes als auch eine Flexibilität hinsichtlich der Schulform erhöhen die Bewerbungsmöglichkeiten. Die Stellenausschreibungen der Ersatzschulträger können ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Petent hat die Möglichkeit, sich jederzeit aus dem Vertretungsunterricht heraus auf Stellen für ein Dauerarbeitsverhältnis zu bewerben.

Es wird auf den Service im Internetportal zum Lehrereinstellungsverfahren „www.leo.nrw.de“ hingewiesen (automatischer Hinweis an den Petenten bei Veröffentlichung von neuen Stellenausschreibungen). Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) bietet dem Petenten außerdem an, ihn auch weiterhin zum Lehrereinstellungsverfahren in den öffentlichen Schuldienst zu beraten.

16-P-2017-17084-00Forst- und Jagdwesen

Die Petentin begehrt ein Verbot der Fuchsjagd. Die Gründe für eine Fortsetzung der Fuchsbejagung sind im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Ökologischen Jagdgesetz intensiv geprüft worden. Die Fuchsjagd ist weiterhin erforderlich. Für eine Änderung besteht kein Handlungsbedarf.

Einer Begründung für die Durchführung der Fuchsjagd bedarf es im Einzelfall nicht. Die Durchführung der Fuchsjagd war rechters.

16-P-2017-17116-00Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17165-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die allgemein gehaltene Beschwerde des Petenten über den Strafvollzug zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17178-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft.

Die vom Petenten beklagte Feinvergitterung ist rechtlich zulässig.

Für die Verlegung in einen Einzelhaftstraum bestehen Wartelisten. Der Antrag des Petenten wird zu gegebener Zeit berücksichtigt. Eine übermäßig lange Wartezeit konnte der Petitionsausschuss nicht erkennen.

Dem Petenten wird eine Paketmarke ausgehändigt, damit er ein Paket seiner Lebensgefährtin empfangen kann.

Seit März ist durch den Dienstantritt einer neuen Anstaltsärztin die medizinische Versorgung deutlich verbessert.

Der Ausschuss sieht nach alledem insgesamt keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17186-00
Arbeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17196-00
Forst- und Jagdwesen

Der Petent informiert über die von Frau G. durchgeführte Online-Petition, die eine Diffamierung hervorgerufen habe, und über den offenen Brief hierzu, der bisher unbeantwortet ist.

Die Gründe für eine Fortsetzung der Fuchsbejagung sind im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Ökologischen Jagdgesetz intensiv geprüft worden. Die Fuchsjagd ist weiterhin erforderlich. Für eine Änderung besteht kein Handlungsbedarf.

Einer Begründung für die Durchführung der Fuchsjagd bedarf es im Einzelfall nicht. Die Durchführung der Fuchsjagd war rechters.

16-P-2017-17197-00
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung, das Kind nicht an der von den Eltern gewünschten Gesamtschule Hürth aufzunehmen, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.03.2017.

16-P-2017-17230-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17241-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17242-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17248-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17252-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17253-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege-und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17255-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege-und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17256-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege-und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17257-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege-und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17258-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17259-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

In der Zeit zwischen Juli und Dezember 2016 fielen aufgrund von nicht ausgeglichenen Krankheitsfällen im Pflege- und Erziehungsdienst insgesamt vier Gruppenausgänge für den Petenten aus. Der Ausschuss bedauert, dass es deswegen in einigen Ausnahmefällen zu unvermeidbaren Streichungen geplanter Vollzugslockerungen kommen musste. Er hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass der Petent an 21 Gruppenausgängen teilgenommen hat, was einem fast wöchentlichen Zyklus entspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit seiner Eingabe darauf hinwirken wollte, dass personelle Neueinstellungen ermöglicht werden.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass die personelle Ausstattung in der LWL-Klinik im vergangenen Jahr bereits verbessert wurde.

16-P-2017-17281-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17540-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17677-00

Verfassungsrecht

Die Eingabe des Petenten enthält mehrere beleidigende und gegebenenfalls auch strafbewährte Passagen im Sinne des § 97 Abs. 4 Buchst. b) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Der Petitionsausschuss weist die Petition zurück.

16-P-2017-17738-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17740-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2017-17747-00

Ausländerrecht

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17748-00

Strafvollzug

Der Sohn der Petentin wurde im Wege der Strafunterbrechung in ein externes Krankenhaus verlegt. Da er wegen der Strafunterbrechung derzeit nicht mehr in Haft ist, kann die Petentin ihn ohne die Einschränkungen des Strafvollzugs jederzeit besuchen.

16-P-2017-17750-00

Krankenversicherung

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17852-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17886-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2017-17898-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17899-00
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17902-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17906-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17918-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach kleine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für die Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-17923-00
Gesundheitsfürsorge

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) beschränken.

Eine Bitte oder Beschwerde im Sinne von Art. 17 GG vermag der Petitionsausschuss dem Vorbringen der Petentin nicht zu entnehmen. Die Petition wird gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren

(Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 16.12.2008 zur Petition Nr. 14-P-2008-17668-00.

16-P-2017-17935-00

Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17945-00

Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17964-00

Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17968-00

Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17983-00

Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17991-00

Polizei

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Niedersachsen überwiesen.

16-P-2017-17995-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2017-18002-00

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn O. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2017-18011-00

Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18020-00

Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18035-00

Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-18048-00

Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18074-00

Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

(Ministerium für Inneres und Kommunales)
Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2017-18075-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18163-00
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18077-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18164-00
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18078-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18202-00
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18089-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18230-00
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18092-00
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18236-00
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18115-00
Bauleitplanung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18249-00
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18152-00
Polizei

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen des Petenten zur Kenntnis genommen. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung

16-P-2017-18250-00
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18265-00

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18272-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18280-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18303-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18306-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18312-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-18332-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-18417-00

Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

